Die Enquêten

über

Gewinnbetheiligung.

Ein Beitrag

zur Kritik der Erhebungen volkswirthschaftlicher Thatsachen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

eingereicht

der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg

von

Heinrich Frommer

aus Königsberg i. Pr.

Leipzig, Duncker & Humblot. 1886.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Dissertation bildet den ersten Abschnitt einer grösseren Arbeit, betitelt: „Die Gewinnbetheiligung, ihre praktische Anwendbarkeit und ihre theoretische Berechtigung auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen untersucht von Dr. Heinrich Frommer", welche von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg am 1. Mai 1885 preisgekrönt wurde. Dieselbe ist vollständig als Heft 2 des sechsten Bandes der von G. Schmoller herausgegebenen staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen erschienen.

Erster Theil.

Das Material der Untersuchung.

Für jede Untersuchung wirthschaftlicher Fragen, welche statt von vorgefassten Meinungen oder von Wünschen vom wirklichen Leben ausgehen will, ergiebt sich als erste Aufgabe die Feststellung der thatsächlichen Erscheinungen, welche das Leben aufweist. So gilt es auch hier vor allem, die Thatsachen festzustellen, die hinsichtlich der mit der Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn gemachten Erfahrungen uns überliefert sind.

Diese Aufgabe zerfällt naturgemäss in eine doppelte:

Vor allem gilt es, über den Werth der Quellen sich klar zu werden, aus denen die Mittheilungen über jene Thatsachen fliessen.

Sodann gilt es, die von diesen Quellen mitgetheilten Thatsachen daraufhin zu untersuchen, inwiefern bei denselben wirklich von einer Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn oder von einem andern, vielleicht verwandten, Lohnsysteme die Rede ist.

Dem entsprechend wird der folgende erste Theil unserer Untersuchung in zwei Unterabtheilungen zerfallen.

Die erste Unterabtheilung soll sich mit der Prüfung der beiden wichtigsten Quellenwerke über Gewinnbetheiligung befassen.

Die zweite Unterabtheilung soll das von diesen Quellen mitgetheilte Material sichten.

I. Die Prüfung der Quellen.

Nachdem man lange Zeit hindurch für die Kenntniss der mit der Gewinnbetheiligung gemachten Erfahrungen auf sporadische Mittheilungen über isolirte Fälle angewiesen war, haben innerhalb der letzten 10 Jahre zwei systematische

Untersuchungen stattgefunden, die es sich zur Aufgabe setzten, über alle mit Gewinnbetheiligungsversuchen gemachten Erfahrungen Klarheit zu schaffen.

Herr Geh.-Rath Böhmert in Dresden hat mit einer nicht genug anzuerkennenden Energie umfassende Erhebungen über alle Gewinnbetheiligungsversuche, die in irgend welchem Lande stattgefunden haben, angestellt. Die Ergebnisse dieser Privatenquête wurden 1878 in 2 Bänden (Band 32 und 33 der internationalen wissenschaftlichen Bibliothek) in Leipzig veröffentlicht. Das Werk führt den Titel: „Die Gewinnbetheiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn von Victor Böhmert."

Sodann hat das französische Ministerium des Innern 1883 die Ergebnisse einer Enquête veröffentlicht, welche eine von ihm ernannte ausserparlamentarische Kommission in dem genannten Jahre über Arbeiterassoziationen und Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn anstellte. Für die Frage der Gewinnbetheiligung kommt der 2. Band dieser Enquête in Betracht.

Ausser diesen beiden umfassenden Quellenwerken giebt es noch zahlreiches Material, aus dem wir unsere Kenntniss über den einen oder andern Fall der Gewinnbetheiligung bereichern können. Dasselbe ist keineswegs ohne Wichtigkeit. Vielmehr ist es, wie der Verlauf der folgenden Untersuchung zeigen wird, oft von grösserer Ausführlichkeit und Zuverlässigkeit als das, was in den genannten beiden Enquêten enthalten ist. Indess, wie bemerkt, dieses Material bezieht sich immer nur auf den einen oder andern Fall. Es dürfte daher angezeigter erscheinen, den Werth desselben da zu erörtern, wo dasselbe zur Beleuchtung des betreffenden Falls herangezogen wird. Ueber den Werth jener umfassenden Werke dagegen erscheint es möglich und zweckmässig, in einer vorauszuschickenden allgemeinen Betrachtung sich klar zu werden[1]).

---

[1]) Hierhin ist auch zu zählen das Bulletin de la participation aux bénéfices. In Paris wurde im Jahre 1879 von Industriellen und sonstigen Geschäftsleuten, welche in ihren Unternehmungen Gewinnbetheiligung eingeführt haben und für dieses Lohnsystem sehr eingenommen sind, eine Société de la participation aux bénéfices begründet. Dieselbe zählt zu ihren Mitgliedern die Chefs oder Direktoren fast sämmtlicher durch Böhmert und die französische Enquête bekannter sowie noch mancher anderer Geschäfte in Frankreich, in welchen Gewinnbetheiligung besteht. Der Leiter der Gesellschaft ist der grosse Agitator für Gewinnbetheiligung Staatsrath Charles Robert, Direktor der Feuerversicherungsgesellschaft Union in Paris und Präsident der gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft der Arbeiter des Gebäudemalers Leclaire ebendaselbst. Die Thätigkeit des Vereins erstreckt sich wesentlich darauf, die Prinzipien der Gewinnbetheiligung möglichst zu verbreiten und zu dem Zweck ihren Versuchen einen gewissen Ruf zu verschaffen, ferner die Regierung wie die Stadtverwaltung von Paris einer möglichst weitgehenden Begünstigung der Gewinnbetheiligung und speziell der Geschäfte mit Gewinnbetheiligung

Wie soeben bemerkt wurde, sowohl das Böhmertsche Werk als auch die Publikation des französischen Ministeriums des Innern enthalten Enquêten. Da erhebt sich denn als erste die Frage, ob diese den Anforderungen, welche der wissenschaftliche Forscher an eine Enquête stellen muss, entsprechen. Und diese Frage wieder hat die Beantwortung zweier anderer zur nothwendigen Voraussetzung. Der einen nämlich: welche Aufgabe haben die Enquêten überhaupt zu erfüllen, und sodann der zweiten: welches sind die Anforderungen, die an eine Enquête zu richten sind, damit sie dieser Aufgabe gerecht werde.

Als die Aufgabe der Enquête möchte ich, den Ausführungen des Prof. Brentano in seinen Vorlesungen[1]) folgend, bezeichnen:

---

geneigt zu machen und endlich mit ausländischen Anhängern der Gewinnbetheiligung Verbindungen zu unterhalten. Geh. Rath Böhmert, Luigi Luzzati, der Präsident der Gesellschaft für italienische Volkskassen, und der englische Nationalökonom Sedley Taylor sind Ehrenmitglieder dieser Gesellschaft. Zur Förderung ihrer Zwecke giebt die Gesellschaft seit ihrem Bestehen das oben genannte Bulletin de la participation aux bénéfices heraus, von welchem jährlich ein etwa 200 Seiten starker Band bei A. Chaix & Cie. in Paris erscheint. Dieses Werk, weit entfernt, eine Fundgrube von Material über die Gewinnbetheiligung zu sein, zeichnet sich durch grosse Aermlichkeit an solchem aus. Es findet sich keineswegs in demselben, wie man erwarten dürfte, eine planmässige, authentische und erschöpfende Auskunftsertheilung über die Gewinnbetheiligungsversuche derjenigen Firmen, deren Vertreter zu ihren Mitgliedern gehören. Nur hie und da wird gelegentlich das Reglement eines Hauses mit Gewinnbetheiligung abgedruckt, noch seltener findet man eine Notiz über die Beobachtungen, welche in einem Geschäfte bezüglich der Wirkungen der Gewinnbetheiligung gemacht wurden, und dann meist noch unvollkommen. Im übrigen bringt die Gesellschaft in ihrem Bulletin eine regelmässige Berichterstattung über die abgehaltenen Sitzungen und die Thätigkeit des Vorstandes, ferner veröffentlicht sie die Reden, welche ihre Mitglieder in dieser oder jener Gesellschaft, in Vereinen oder Versammlungen gehalten haben, sie bringt Personalnotizen, Todesfälle, Dekorationen u. s. w. ihrer Mitglieder zur Kenntniss und sammelt alle möglichen und unmöglichen Pressstimmen bezüglich der Gewinnbetheiligungsfrage. Seit 1880 erscheint in dem Bulletin eine Uebersetzung des Werkes ihres Ehrenmitgliedes Geh. Rath Böhmert. — Das Bulletin bringt, wie aus dem Vorstehenden erhellt, wenig und kaum etwas Neues von Wichtigkeit. Es lässt sich daher nicht als eine Hauptquelle für Untersuchungen über die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung bezeichnen; es kommt vielmehr nur subsidiär in Betracht. Hierbei habe ich indess zu bemerken, dass mir nur Bd. II—VI (Jahrgänge 1880—84) und Bd. VII Lieferung 1 (Jahrgang 1885) zugänglich gewesen ist; Bd. I (Jahrgang 1879) war im Buchhandel vergriffen. Doch nach der aus den übrigen Bänden erhellenden Anlage des Werks, der Thätigkeit der Gesellschaft und der Geistesrichtung ihrer Mitglieder lässt sich schliessen, dass dieser erste Band um nichts besser oder schlechter ist als die übrigen. — Ebenso wenig wie das Bulletin de la participation aux bénéfices kommt mehr als ergänzend in Betracht das Buch von Fougerousse „Patrons et ouvriers de la France", da dieses an thatsächlichem und sicherem Material nur Reglements von Geschäften mit Gewinnbetheiligung enthält.

[1]) Vgl. auch Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, Berlin 1881, S. 15.

die möglichste Beseitigung jener Nachtheile, denen die wissenschaftliche Beobachtung wirthschaftlicher Thatsachen in Folge der Natur derselben ausgesetzt ist.

Was die Beobachtung von Thatsachen angeht, so besteht nämlich zwischen der Volkswirthschaftslehre und anderen wissenschaftlichen Disziplinen, wie z. B. den Naturwissenschaften, ein fundamentaler Unterschied zum Nachtheil der ersteren: während in diesen anderen Disziplinen der Forscher die Beobachtung der Thatsachen allezeit unmittelbar selbst vornehmen kann, ist der Forscher auf wirthschaftlichem Gebiete zu einer unmittelbaren eigenen Beobachtung wirthschaftlicher Thatsachen nur in den seltensten Fällen im Stande. In der überwiegend grossen Zahl der Fälle sieht er sich bei seinen Untersuchungen auf das Zeugniss anderer unmittelbarer Beobachter beschränkt. Er sieht also nur mittelbar, nur durch die Augen Anderer die Frage, die er behandelt, und es kommen daher zu den Fehlern, denen jede wissenschaftliche Beobachtung ausgesetzt ist und die in der Natur des beobachtenden Forschers ihren Grund haben, noch weitere Fehler, die aus der Natur des der Beobachtung zu Grunde liegenden Zeugnisses entspringen. Und wie gross sind nicht die Fehler, die hier z. B. in Folge der Befangenheit des Zeugen in religiösen, politischen oder Klassenvorurtheilen, in Folge der unbewussten und oft auch bewussten Fälschung der Thatsachen durch Interessenten, in Folge der Einseitigkeit der zu Gebote stehenden Zeugnisse oder in Folge davon entstehen, dass man annimmt, der Zeuge berichte kraft eigener Anschauung, während er nur einen Theil dessen, worüber er Auskunft giebt, aus eigener Anschauung, das Andere blos durch unkontrolirbare Mittheilungen Anderer kennt, oder dass man Aussagen des Zeugen, welche Schlussfolgerungen desselben aus Beobachtetem enthalten, mit Mittheilungen von beobachteten Thatsachen verwechselt!

Diese Nachtheile, mit denen die volkswirthschaftliche Forschung behaftet ist, soll die Enquête, d. h. die systematische Befragung von Sachverständigen zur Feststellung von Thatsachen, soweit irgend möglich beseitigen.

Damit sie aber hierzu im Stande sei, muss sie gewissen Anforderungen entsprechen, über welche neuerdings durch die Abhandlung G. Cohns über parlamentarische Untersuchungen in England[1]) und durch die vom Verein für Socialpolitik veranlassten Gutachten über die Organisation von Enquêten[2])

---

[1]) Zuerst erschienen in Hildebrands Jahrb. Bd. XXV 1875, sodann erweitert in Cohns Volkswirthschaftlichen Aufsätzen, Stuttgart 1882.

[2]) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII. Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse. Drei Gutachten von Dr. G. Embden, Dr. G. Cohn, Dr. W. Stieda nebst einem Anhang nach dem Englischen von J. M. Ludlow. Leipzig 1877.

Klarheit verbreitet worden ist. Als das Ergebniss dieser Abhandlungen möchte ich das Folgende bezeichnen:

Enquêten lassen sich auf zwiefache Weise anstellen: entweder auf dem Wege schriftlicher oder auf dem Wege mündlicher Befragung der Betheiligten.

Die erstere Methode, die sog. „unvollständig organisirte Enquête“ [1]) oder Fragebogenenquête, ist ausgezeichnet für statistische Erhebungen, d. h. da, wo es sich um eine ziffernmässige Feststellung der Häufigkeit von Thatsachen, die ihrer Natur nach schon bekannt sind, handelt. Hier ist sie trefflich, aber auch nur hier.

Wo es sich dagegen um die Feststellung von Thatsachen handelt, die ihrer Natur nach noch nicht bekannt sind, oder um die Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges derselben, reicht sie nicht aus. Ihre Unzweckmässigkeit in derartigen Fällen erhellt aus folgenden Gründen [2]):

Einmal stehen bei schriftlichen Enquêten die Fragen nothwendig im voraus fest; wo es aber darauf ankommt, unbekannte Thatsachen oder deren inneren Zusammenhang zu ergründen, lässt es sich unmöglich voraussagen, welche Fragen überhaupt gestellt werden müssen. Erst die Untersuchung selbst lehrt, welche Fragen im allgemeinen wie im einzelnen wichtig oder nothwendig sind. Es gilt, wie Embden sagt [3]), „fragend das Fragen immer besser zu lernen“. In Folge dessen werden bei Anwendung der schriftlichen Enquête in den eben genannten Fällen nationalökonomischer Untersuchung wichtige Punkte bei der Fragestellung übergangen, und Fragen, die gestellt sind, eignen sich in ihrer Abfassung vielfach nicht für jeden speziellen Fall. Die Antworten, die der Veranstalter der Enquête auf seinen Fragebogen erhält, sind daher nothwendig unzulänglich und können kein umfassendes und wahrheitsgetreues Bild von den Thatsachen bieten. Die hieraus hervorgehenden Lücken und Fehler lassen sich aber nur schwer, wenn überhaupt, nachträglich beseitigen.

Sodann giebt die schriftliche Enquête dem Befragten Zeit, sich die Antwort in einer für ihn möglichst unverfänglichen Weise zurechtzulegen [4]),

während drittens jede Kontrole der ertheilten Antworten fehlt. Wenigstens giebt die Enquête selbst eine solche Kontrole nicht an die Hand. Falsche oder irrthümliche Angaben sind daher oft nicht herauszufinden, und wo sie ausnahms-

---

[1]) Embden.

[2]) Embden, Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 11 ff. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 30—44.

[3]) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 3.

[4]) G. Cohn ebenda S. 22.

weise klar zu Tage treten sollten, ist eine Berichtigung derselben schwierig.

Hieraus erhellt, dass die schriftliche Enquête bei der Untersuchung von wirthschaftlichen Fragen, welche nicht rein statistischer Natur sind, nicht die nöthige Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse der Untersuchung zu bieten vermag. Irrthümer und Lücken sind bei ihrer Anwendung unausbleiblich. Ja, selbst vor willkürlichen Entstellungen der Thatsachen ist man nicht sicher und hat zumal da keine Waffe gegen dieselbe, wo man einer Partei ausschliesslich oder vorwiegend Gehör giebt.

Gilt dies für nichtstatistische wirthschaftliche Enquêten jeglicher Art, so namentlich bei Erhebungen auf dem Gebiete der Arbeiterfrage. Hier nämlich macht sich noch als besonderes Hemmniss geltend, dass der Forscher, den gebildeten Klassen angehörig, der einen Klasse besonders nahe, der andern aber fremd gegenüber steht. Hier käme es meist vor allem darauf an, durch Fragen erst das kennen zu lernen, was zu fragen ist, und durch die erhaltenen Antworten sich zu weiteren Fragen leiten zu lassen. Hier ferner ist die Gefahr der Einseitigkeit der Ergebnisse bei Anwendung der schriftlichen Enquête schon dadurch gegeben, dass es in der Regel nur der Arbeitgeber ist, an den die Enquête sich wenden wird. Denn er ist zunächst dem Forscher bekannt. Und ist sein Zeugniss als das eines Interessenten auch von hervorragender Wichtigkeit, so ist es eben als das eines Interessenten doch auch äusserst gefährlich. Bei Anwendung der schriftlichen Enquête aber lässt sich das Zeugniss des Arbeitgebers nur schwer kontroliren. Denn diejenigen, welche das entgegenstehende Interesse haben, die Arbeiter, sind meist unbekannt und selbst wo bekannt, in der Regel nicht gebildet und unabhängig genug, um schriftlich ausreichend Aufschlüsse geben zu können. Bei schriftlichen Erhebungen über Arbeitsverhältnisse ist man daher vorzugsweise auf das Zeugniss des Arbeitgebers angewiesen. Was das besagt, darüber unterrichtet John Malcolm Ludlow in seinem trefflichen Aufsatze: „Ueber die Untersuchung von Gewerbestreitigkeiten und die dem Zeugniss der Arbeitgeber und Arbeiter zukommende Glaubwürdigkeit[1])."

Allen diesen Nachtheilen ist eine zweckmässig angeordnete mündliche Enquête nicht ausgesetzt. Damit sie indess zu der erwünschten Richtigkeit der Ergebnisse führe, scheinen nach den Ausführungen der genannten Autoren folgende Maassnahmen nöthig:

1. Die Untersuchungskommission soll sich zusammensetzen nicht blos aus Staatsbeamten, was als Regel der Fall ist, son-

[1]) Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XIII S. 47—64.

dern auch aus andern Personen, welche, sei es durch ihre Interessen, sei es durch ihre Kenntnisse oder durch Unabhängigkeit der Gesinnung, besonders zur Betheiligung an der Erörterung der zu untersuchenden Fragen berufen erscheinen. Die Vertretung der Interessenten in der Erhebungskommission ist deshalb unerlässlich, weil diese die Untersuchung auf diejenigen Punkte zu lenken wissen, auf welche es vor allem ankommt. Wo aber verschiedene Interessen sich gegenüber stehen, müssen gleich viel Vertreter der beiderseitigen Interessen in der Kommission Platz finden; andernfalls ist Gefahr, dass die Untersuchung auf falsche Bahnen gelenkt und parteiisch werde. Keineswegs jedoch ist es erforderlich, dass alle Untersuchenden besondere Spezialkenntnisse besitzen. Ja, es ist dieses nicht einmal erwünscht. Denn je weniger dieselben von den Verhältnissen, welche sie untersuchen, wissen, um so mehr und eindringlicher werden sie die Zeugen zu ihrer eigenen Aufklärung ausfragen und um so umfassender wird der Bericht, welcher dem Leser zu Gebote steht.

Die Untersuchungskommission soll nicht an einen Fragebogen gebunden sein. Denn erstens ist, wie oben schon betont, eine zweckmässige Fragestellung im voraus unmöglich, vielmehr lehrt, wie schon bemerkt, erst die Untersuchung, welche Fragen erheblich, welche nicht, ja was überhaupt zu fragen. Sodann fragt ein Fragebogen von jedem Zeugen alles und dasselbe, während jeder nur in Bezug auf gewisse Seiten und Detailpunkte, nämlich im Bereiche seiner eigensten Erfahrung, ein wirklich authentischer Gewährsmann oder ein Interessent von besonderem Gewichte sein kann. Rationeller Weise muss die Untersuchung nur darauf gerichtet sein, einen Jeden im Umkreise seiner speziellsten Erfahrungen, Einsichten und Interessen, hier aber auch mit erbarmungsloser Gründlichkeit auszufragen. Endlich drittens führt die Benutzung eines Fragebogens leicht zu Entstellungen, da der Interessent auf die Fragen vorbereitete Antworten zu geben im Stande ist.

2. Die Auskunftspersonen sind nicht auf diese oder jene Partei, diese oder jene Interessenten oder blos Dritte zu beschränken. Vielmehr ist es unentbehrlich, „dass alle betheiligten Interessen im Lande, die privaten sowohl wie die öffentlichen, gleichsam auf den Kampfplatz gerufen werden, indem das Verhör vor der Kommission jedem Einzelnen Reiz und Gelegenheit giebt, jedem Andern mit seinem eigenen Zeugnisse entgegenzutreten“[1]). Jedweder, der eine Aussage zu machen oder die eines Andern zu berichtigen wünscht, ist zum Verhör zuzulassen. Alsdann gestaltet sich die Vernehmung der verschiedenen Interessenten oft zu einem wahren Kreuzverhör,

[1]) G. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 15.

als dessen Ergebniss die Wahrheit sich ähnlich wie bei den Gerichtsverhandlungen herausstellt.

3. Die Untersuchung soll öffentlich sein. Besonders ist der Presse freier Zutritt zu geben, die Aussagen sind zu stenographiren und die Stenogramme alsbald in den Zeitungen zu veröffentlichen. Durch die Oeffentlichkeit des Verhörs und Veröffentlichung des im Verhöre gewonnenen Materials nämlich ist es vielfach allein möglich[1]), Einseitigkeit der Aussagen zu verhindern. Denn Jeder aus dem Publikum, der die Unrichtigkeit einer Aussage erkennt und ein Interesse daran hat, sie zu korrigiren, wird dadurch veranlasst, sich zu melden. Auf diese Weise werden Zeugnisszwang und Vereidigung überflüssig gemacht. Denn dann liegt es sowohl im Interesse der Betheiligten, vor der Kommission zu erscheinen, als auch wird durch Gegenüberstellung der sich widersprechenden Zeugen die Wahrheit enthüllt. Nur so lässt sich die Richtigkeit des Schlussberichtes kontroliren. —

Wie verhalten sich nun gegenüber diesen Anforderungen die genannten über die Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn stattgehabten beiden Enquêten?

Zuerst die Böhmertsche Enquête.

Böhmert erhielt, wie er selbst erzählt[2]), im Jahre 1873 eine Aufforderung des Vereins für Socialpolitik, ein Gutachten über die Frage der Gewinnbetheiligung zu erstatten. Da er die Sache zu einer gutachtlichen Entscheidung noch nicht für reif genug hielt, zog er es vor, darüber zunächst eine besondere Enquête anzustellen. Mit Rücksicht auf das Vorkommen der Gewinnbetheiligung in aller Herren Ländern war es geboten, derselben einen internationalen Charakter zu geben. Böhmert entwarf daher ein Fragenformular, 12 Fragen enthaltend[3]), welches zugleich in französischer und englischer

---

[1]) G. Cohn, Volkswirthschaftliche Aufsätze S. 35 ff.

[2]) Vgl. Böhmert, Gewinnbetheiligung Bd. I S. 12 f.

[3]) Die Fragepunkte waren folgende:

Name und Ort des Geschäfts;
Ort der Industrie;
Zahl der Arbeiter.

1. Besteht die Gewinnbetheiligung mit oder ohne Antheil am Geschäft? Werden bestimmte Prämien oder Tantiemen oder Beiträge zu den Arbeitskassen ausbezahlt oder noch andere ähnliche Lohnzahlungsmethoden angewendet?
2. Welche feste Arbeitslöhne werden ausbezahlt:
   a) im Tagelohn?
   b) im Stücklohn?
   c) im Gruppenakkord?

   In welchem Verhältniss stehen diese Löhne zu den in ähnlichen Etablissements derselben Gegend üblichen Löhnen?
3. In welchem Verhältniss steht der Arbeitslohn zu dem Preise des Produkts und wie verhält sich der Gesammtbetrag der jährlich ausgezahlten Arbeitslöhne zu dem Gesammtbetrage des Anlage- und Betriebskapitals?

Sprache verbreitet und an viele Zeitungen, sowie an Hunderte von Privatleuten, Aktiengesellschaften und Vereinen gesandt wurde. Daraufhin gingen Böhmert zahlreiche Antworten mit Mittheilungen über den einzelnen konkreten Fall und mit gutachtlichen Aeusserungen, begleitet von vielen neueren Schriften, Statuten, Rechnungsschlüssen u. s. w. zu. Diese sowie sonstige Zuschriften, die Böhmert auf seine Veröffentlichungen über den Gang seiner Untersuchung im „Arbeiterfreund“ seit 1873 von Lesern dieser Zeitschrift im In- und Auslande erhielt, bilden den Hauptbestandtheil des Urmaterials des Böhmertschen Werks. Ausserdem benutzte er noch besonders die Ergebnisse der Erhebungen über die in Bayern und Preussen bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen zum Besten der Arbeiter, welche von dem königl. bayerischen statistischen Bureau bezw. von dem königl. preussischen Handelsministerium ebenfalls vermittelst Fragebogen in den siebziger Jahren veranstaltet sind. Mit Hilfe dieser Materialien stellt Böhmert 81 Fälle von Gewinnbetheiligung zusammen und zwar 12 von Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft und 69 von Gewinnbetheiligung ohne Antheil am Geschäft.

Die Methode, welche bei der Ermittelung des von Böhmert veröffentlichten Materials zur Anwendung kam, ist also die schriftliche Erhebung mit Hilfe des Fragebogens. Da es sich um die Enquête einer Privatperson handelt, lag die An-

---

4. Wie hoch beläuft sich der Gewinnantheil der Arbeitnehmer?
   a) im Verhältniss zum Reinertrag des Geschäfts?
   b) im Verhältniss zu den im Geschäftsjahre bezogenen Löhnen?
5. Wer ist antheilsberechtigt? Erhalten alle Arbeiter gleiche Antheile oder geschieht die Vertheilung mit Rücksicht auf die Dienstjahre oder die bezogenen Löhne und in welchem Verhältniss?
6. Werden die Antheile baar ausbezahlt oder in Sparkassen und Versorgungskassen gelegt oder zur Bildung von Hilfs- und Garantiefonds für die Arbeiter in Zeiten der Arbeitslosigkeit oder schlechten Geschäftsganges verwendet?
7. Können die Arbeiter Antheile am Geschäftseigenthum erwerben und unter welchen Bedingungen?
8. Ist den Arbeitnehmern eine Kontrole über die Rechnungsführung eingeräumt?
9. Sind die Arbeiter auch zur Deckung von Geschäftsverlusten mit verpflichtet?
10. In wieweit wird für das betheiligte Kapital und für den Fortgang des Geschäfts durch einen Reservefonds gesorgt?
11. Wann wurde die Gewinnbetheiligung eingeführt und welche Erfahrungen machte man seither?
    a) Welches sind die Wirkungen für die Förderung der ökonomischen und moralischen Interessen der Arbeiter?
    b) Inwiefern zog der Inhaber des Etablissements daraus Vortheil bei günstigen und ungünstigen Geschäftskonjunkturen?
    c) Könnten die gleichen Resultate nicht durch Stücklohn, Prämien oder andere Lohnzahlungsmethoden erzielt werden?
12. Inwiefern könnte der Staat auf dem Wege der Gesetzgebung oder bei der Verwaltung der ihm zugewiesenen Unternehmungen die Gewinnbetheiligung fördern?

wendung des Fragebogens hier besonders nahe. Nicht als ob Privatpersonen bei der Ermittelung wirthschaftlicher und sozialer Thatsachen nothwendig auf die schriftliche Befragung angewiesen wären. Es liegen vorzügliche Untersuchungen von Privatpersonen vor, die darauf beruhen, dass die betreffenden Forscher sich persönlich an den Schauplatz der von ihnen untersuchten Erscheinungen begaben und durch mündliche Befragung der sich entgegenstehenden Interessenten wie auch neutraler Personen den Sachverhalt festzustellen suchten. Ich verweise auf die noch später mehrfach zu erwähnende Enquête der National Association for the Promotion of Social Science über Trades' Societies and Strikes von 1860, auf gewisse Theile der den „Arbeitergilden der Gegenwart" von Brentano zu Grunde liegenden Untersuchungen, auf das Werk von A. Thun über „Die Industrie am Niederrhein und ihre Arbeiter", auf die fünf Dorfgemeinden am Taunus von Schnapper-Arndt, auf die Arbeiten von Emanuel Sax über die Hausindustrie in Thüringen und zahlreiche andere. Allein da bei der von Böhmert zu untersuchenden Frage das Material, wie bemerkt, über mehrere Länder sich erstreckte, war es für eine in Amt und Würden befindliche Person beinahe selbstverständlich, dass sie sich des Fragebogens bei ihrer Untersuchung bediente. Soll deshalb Böhmert aus der Wahl dieser Methode hier kein persönlicher Vorwurf gemacht werden, so ist aber auch andererseits natürlich, dass alle mit der Fragebogenenquête, wie oben dargelegt, verbundenen Nachtheile in dem Böhmertschen Werke scharf hervortreten.

Vor allem macht die Unzulänglichkeit jener 12 in dem Fragebogen gestellten Fragen sich geltend. Auch gelangt das Eigenthümliche jedes einzelnen Falls nicht zu voller Erscheinung, wo die bezüglich eines jeden gestellten Fragen alle über einen Leisten geschlagen sind. Erzählt uns Böhmert doch selbst, seine Fragen hätten sich im Fortgange der Untersuchung als noch lange nicht ausreichend erwiesen und er habe bei besonders wichtigen Fällen durch persönliche, mündliche oder briefliche Anfragen nachhelfen müssen. Und trotz dieser nachträglichen Erkundigungen sind die Einzeldarstellungen noch vielfach lückenhaft geblieben. Kann man doch überhaupt auf schriftlichem Wege viel weniger einen Zeugen zur Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen veranlassen als in mündlicher Unterhaltung. Es ist daher bei vielen Fällen dem Leser unmöglich, sich ein klares, anschauliches Bild von dem mit Gewinnbetheiligung gemachten Versuche und allem, was drum und dran hängt, zu machen. Eine wissenschaftliche Verwerthung des Materials ist daher in nicht wenigen Fällen schon in Folge der Geringfügigkeit der Angaben unmöglich.

Sodann rühren die von Böhmert zu seinen Darstellungen

verwendeten Mittheilungen, mit ganz wenigen Ausnahmen, von einer einzigen Partei her, nämlich von derjenigen, die bei der schriftlichen Enquête, wie schon bemerkt, naturgemäss die vor allem, wenn nicht die einzig zugängliche ist, von den Arbeitgebern. Nimmt man nun auch an, was gewiss unzweifelhaft ist, dass in der weitaus grössten Anzahl von Fällen ein jeder der von Böhmert befragten Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet habe, so ist doch bekanntlich Befangenheit in Klassenvorurtheilen und Interessen ein Medium, das den Blick auch des Wohlwollendsten und Gewissenhaftesten zu trüben geeignet ist; und ausserdem kann selbstverständlich über eine Reihe von den Arbeiter, seine Verhältnisse und seine Bestrebungen betreffenden Punkten der Arbeiter selbst weit richtiger und ausführlicher Auskunft geben als irgend ein Anderer. Die Folge der Böhmertschen Erhebungsmethode war also selbst in den besten Fällen eine gewisse Einseitigkeit in der Darstellung. Die einzelnen Fälle werden so dargestellt, wie nur die eine der beiden interessirten Parteien, der Arbeitgeber, sie ansieht; bei einigen Fällen aber möchte man beinahe sagen, sie werden so dargestellt, wie diese Partei sie angesehen wissen möchte. Da Böhmert die andere Partei, die Arbeiter, aber nicht auch befragt hat, giebt sein Buch selbst dem Leser nicht die Mittel an die Hand, diese einseitigen Darstellungen zu korrigiren. Und wenn auch Böhmerts Objektivität in der Wiedergabe der ihm gemachten Angaben mit Elster[1]) in hohem Maasse anzuerkennen ist, so wäre doch etwas mehr Kritik gegenüber den ihm gemachten Angaben sehr zu wünschen gewesen, ganz zu geschweigen davon, dass seine Bearbeitung gar keinen Unterschied macht zwischen den Thatsachen, welche die Angaben seiner Zeugen enthalten, und dem, was als Schlussfolgerung dieser Zeugen aus jenen Thatsachen anzusehen ist; und dass gar häufig der Abdruck der von den Befragten ausgesprochenen, aber keineswegs verwirklichten Prinzipien, ihrer Phrasen und Gefühlsäusserungen das Fehlen brauchbarer, handfester Thatsachen ersetzen muss.

Wie viele der von Böhmert mitgetheilten Fälle in Folge der gerügten Lückenhaftigkeit der ihm gewordenen Angaben für jede Untersuchung unzureichend sind, wird sich im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch herausstellen. Wie einseitig und in Folge dessen irreführend aber oft diese Angaben sind, soll hier zunächst an einigen Beispielen eingehend dargethan werden. —

Ich wähle vor allem den viel besprochenen und viel gerühmten Fall der Gewinnbetheiligung in den Steinkohlen-

---

[1]) Hildebrands Jahrb. Bd. XXXII S. 221.

bergwerken von Henry Briggs Son & Co., in Whitwood und Methley bei Normanton, Yorkshire, England[1]).

Das Material, welches Böhmert zur Darstellung des Falles Briggs verwendet, beruht theils auf direkten, theils auf indirekten Angaben der Herren Briggs. Theils sind es Mittheilungen, welche Professor Böhmert oder sein Mitarbeiter in England, Herr A. von Studnitz, von Herrn Briggs erhielt, theils Schriften, welche ihrerseits sämmtlich auf Aeusserungen des Herrn Briggs fussen. Auf anderen Quellen beruht allein die von Böhmert aus der Concordia vom 22. Januar 1876 abgedruckte Notiz des Prof. Brentano[2]), in welcher dieser seine Bedenken gegen die Briggssche Darstellung des Scheiterns seines Industrial Partnership ausspricht. Ebenso die Antwort des Prof. Brentano, in welcher derselbe eine inzwischen auf seine Bemerkungen hin erfolgte Zuschrift des Herrn Briggs an Prof. Böhmert für unerheblich erklärt[3]).

Nach der Darstellung Böhmerts war der Verlauf des Briggsschen Gewinnbetheiligungsversuches in kurzem der folgende:

Lange Zeit hindurch hatten Arbeitsstreitigkeiten zwischen der Firma Briggs und ihren Arbeitern bestanden. In Folge derselben brachte ihr Kapital ihr kaum mehr 5 Prozent Zinsen. Da führten im Jahre 1865 die Herren Briggs, um eine Interessengemeinschaft zwischen sich und ihren Arbeitern zu schaffen und damit der Wiederkehr von Konflikten vorzubeugen, eine Betheiligung ihrer Arbeiter am Geschäftsgewinn ein. Ausserdem verwandelten sie ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft und gestatteten ihren Arbeitern, Aktien bis zu einem gewissen Bruchtheil des Aktienkapitals zu erwerben.

Diese Einrichtung bewährte sich vorzüglich und Arbeitgeber wie Arbeiter waren mit ihrer Wirksamkeit äusserst zufrieden. Die grössere Arbeitsenergie der Arbeiter ersetzte den Betriebsunternehmern nicht nur das, was sie den Arbeitern an Bonus bezahlten, sondern verschaffte ihnen noch einen erklecklichen Mehrgewinn. Nicht genug konnten die Herren Briggs Ende der sechziger Jahre die Vorzüge ihrer Einrichtung loben; alle Arbeitsstreitigkeiten, hiess es, seien beseitigt, und alle Welt war gespannt auf die grossartigen Erfolge, welche die Herren Briggs noch erzielen würden.

Da, im Oktober 1874, als die bis dahin an die Arbeiter vertheilte Summe nicht weniger denn 45 000 £ betragen hatte, schrieb Herr Briggs an Böhmert: „Wir hatten gehofft, dass die Wirkung der Geschäftsbetheiligung auf die wirthschaft-

---

[1]) Nr. 2 bei Böhmert, Bd. I S. 227—242.
[2]) Böhmert Bd. I S. 240 f.
[3]) Ebenda S. 242.

lichen Leistungen wie die sittliche Haltung der Leute von guter Wirkung sein würde. Vor einigen Jahren war der Vortheil des Systems, die Herstellung eines guten Verhältnisses zwischen den Unternehmern und Arbeitern zu fördern, auch offenbar — aber im letzten oder in den beiden letzten Jahren hat das Betragen der Arbeiter einige Enttäuschungen hervorgerufen" (. . . but for the last year or two the action of the men has caused some little disappointments)[1]). Zu einem offenen Bruche kam es schon kurz nach Abgang dieses Briefes. Unter dem 3. Dezember theilte Herr Archibald Briggs (der damalige geschäftsführende Direktor) Herrn von Studnitz auf dessen briefliche Anfrage mit, dass bald nach jenem Schreiben die Arbeiter des Unternehmens mit denen benachbarter Kohlenwerke gegen eine Lohnherabsetzung gestreikt und den Vorschlag, ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen, durchaus abgelehnt hätten, wenn sie sich auch nachher hierzu verstanden. „Das Resultat dieses vierwöchigen Streiks bestand jedoch darin, dass das Antheilsystem — ich kann sagen nach gegenseitiger Uebereinkunft — aufgegeben wurde; jetzt wird unsern Arbeitern nichts von dem Reingewinn zugetheilt. Viele derselben sind aber auch jetzt noch Besitzer unserer Aktien und hierzu ermuthigen wir sie."

Es liegt auf der Hand, wie wenig diese Darstellung befriedigen kann. Wie kommt es, wird Jedermann fragen, dass ein Lohnsystem, das soeben noch den ungetheilten Beifall von Arbeitgebern wie Arbeitern genossen, das dem tief eingewurzelten Misstrauen zwischen beiden Parteien ein Ende gemacht und alle Arbeitsstreitigkeiten beseitigt hatte, plötzlich in Folge einer Arbeitseinstellung wieder abgeschafft wurde? Welches waren die Ursachen, die zu dieser Arbeitseinstellung geführt haben? Welcher Art waren die „Enttäuschungen", von denen der Brief des Herrn A. Briggs an Böhmert spricht? Bei dem grossen Aufsehen, das der Fall Briggs durch die ganze zivilisirte Welt hervorgerufen, hätte Böhmert sich zur Aufklärung dieser Fragen ganz besonders veranlasst sehen müssen. Es ist augenscheinlich, dass hier die Einziehung eingehenderer Nachrichten, und zwar von verschiedenen Seiten, am Platze gewesen wäre. Warum z. B. hat Böhmert sich nicht an den Sekretär des Gewerkvereins der Grubenarbeiter von West-Yorkshire um Auskunft gewandt? Hätte er ja doch die Angaben desselben Herrn Briggs und dessen Aussagen wieder dem Gewerkvereinssekretär zur Nachäusserung vorlegen können. Und hierzu lag ein Anlass um so mehr vor, als Brentano in der Concordia vom 22. Januar 1876 bereits die Zuverlässigkeit der an sich schon so vagen An-

---

[1]) Böhmert, Gewinnbetheiligung Bd. I S. 239.

deutungen des Herrn Briggs über die Ursachen des Aufhörens seines Gewinnbetheiligungsversuches in Zweifel gestellt hatte.

Allein auch ohne solche Befragung dürfte es möglich gewesen sein, in das nach der Böhmertschen Darstellung bleibende Dunkel etwas Licht zu bringen, wenn Böhmert nur ausser dem von ihm benutzten vorgenannten Material noch anderes, nicht blos von Herrn Briggs herrührendes in Betracht gezogen haben würde.

Es sind nämlich über das Verhältniss der Firma Briggs zu ihren Arbeitern noch folgende zu berücksichtigende Quellen vorhanden:

Bezüglich der grossen Arbeitseinstellung und Aussperrung in der Kohlenindustrie von West-Yorkshire im Jahre 1858, bei welcher die Firma Briggs eine hervorragende Rolle spielte, kenne ich die Darstellung von John Holmes in den Transactions der National Association for the Promotion of Social Science von 1859 und ausserdem den exakten Bericht von J. M. Ludlow in dem schon oben erwähnten Enquêtenwerke dieser Gesellschaft über „Trades' Societies and Strikes", London 1860. Dabei ist zu bemerken, dass der letztere auf Grund von Befragen beider Parteien abgefasste Bericht beiden Parteien und insbesondere auch den Herren Briggs vor der Veröffentlichung vorgelegen hat und von denselben als korrekt anerkannt worden ist[1]).

Ausserdem kommt für die Vorgeschichte des Briggsschen Industrial Partnership in Betracht der Sixth Report of the Commissioners appointed to inquire into the Organization and Rules of Trades' Unions and other Associations vom Jahre 1868. Dieser Bericht enthält lauter Aussagen der Herren Henry Currer und Archibald Briggs, welche damals den Posten eines geschäftsführenden Direktors bezw. Sekretärs bei der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, bekleideten, sowie einiger von ihnen mitgebrachter Arbeiter vor der königlichen Untersuchungskommission über Gewerkvereine.

Speziell über die Arbeitsstreitigkeiten des Jahres 1863 giebt detaillirte Kunde noch ein Aufsatz des genannten John Holmes im „Beehive", dem Organe der Trades' Unions vom 14. September 1872.

Endlich über die der Aufhebung des Industrial Partnership

[1]) Trades' Societies and Strikes S. 11: „In laying this report before the Committee I beg leave to say that it has been communicated in M. S. to Mr. John Holmes on behalf of the men, to Mr. W. E. Forster, as one of those who attempted to mediate between masters and men, and to Messrs. Briggs coal-owners; and in proof, to Messrs. Briggs again (who went through it with me in a conference of several hours' duration), and to Mr. Shaw, Miners' Delegate for West Yorkshire and that every fact, figure and explanation has been inserted which any of the persons consulted deemed important. — J. M. L."

voraufgehenden Ereignisse, die Differenzen zwischen der Firma Briggs und ihren Arbeitern im Jahre 1872, geben Aufschlüsse der im Beehive im Monat August und September des genannten Jahres zwischen Lloyd Jones und Archibald Briggs geführte Streit, sowie die Ausführungen des englischen Nationalökonomen Sedley Taylor in seinem 1884 erschienenen Werke: „Profit-Sharing between Capital and Labour“ [1]), welche wesentlich auf einem ihnen vorangedruckten Memorandum der Herren Archibald und Henry Currer Briggs beruhen.

Auf Grund dieses Materials und unter Benutzung der sonstigen Angaben Böhmerts ergiebt sich die folgende Darstellung des Gewinnbetheiligungsversuches der Firma Briggs, eines Versuchs, der zu einer Art Weltberühmtheit gelangt ist, dessen Einrichtungen lange Zeit als Muster galten und der zu Ende der sechziger Jahre in Deutschland als das Lösungsmittel der sozialen Frage gepriesen wurde.

Die Kohlengruben der Firma Henry Briggs Son & Co. in Normanton und Methley liegen im Distrikt West-Yorkshire, dessen Mittelpunkt die Stadt Leeds bildet [2]).

Von 1844 bis 1858 hatten die Grubenbesitzer und die Grubenarbeiter von West-Yorkshire in fast ununterbrochenem Frieden gelebt [3]). Nur 1853 kam es in den Gruben einer Firma, denen der Herren Pope und Pearson, zu einer Arbeitseinstellung, da den Arbeitern derselben eine geforderte Lohnerhöhung abgeschlagen wurde [4]). Während dieses Ausstandes waren die feiernden Grubenarbeiter von ihren nicht feiernden Genossen des Bezirkes unterstützt worden, und ebenso hatten die Herren Pope und Pearson von den sämmtlichen Grubenbesitzern West-Yorkshires Geldbeiträge erhalten. Zum ersten Male zeigte sich ein gemeinsames Handeln der Grubenarbeiter von West-Yorkshire [5]). Dieser Arbeitszwist wurde nach fünfmonatlicher Dauer beigelegt [6]) und damit schwand auch wieder die Organisation der Arbeiter, die sich nur zu diesem Zwecke gebildet hatte [7]).

Anders dagegen verhält es sich mit der Verbindung der Grubenbesitzer von West-Yorkshire. Diese hatte sich nicht erst bei dieser Gelegenheit gebildet, sie bestand schon seit

---

[1]) Bei Kegan Paul, Trench & Co., London.

[2]) Vgl. den oben erwähnten Trades' Unions' Commissioners' Report qu. 12487. Bei Verweisung auf die in diesem Berichte enthaltenen Angaben werde ich fortan nur mehr die Nummer der betreffenden Aussage zitiren.

[3]) Ludlow a. O. S. 18. J. Holmes a. O. S. 640 f.

[4]) Ebenda und qu. 12489.

[5]) Ludlow S. 46.

[6]) qu. 12489.

[7]) Ludlow S. 20 a. E. und qu. 12495.

30 Jahren und blieb auch bestehen[1]). Der Verein der Grubenbesitzer kam von Zeit zu Zeit zusammen, setzte die Preise fest, zu denen die Kohlen an das Publikum verkauft werden sollten, und bestimmte die Lohnsätze der Grubenarbeiter; nöthigenfalls versandte er gedruckte Listen mit den Namen der Grubenarbeiter, die sich bei einem Arbeitgeber missliebig gemacht hatten, an die Vereinsmitglieder; auch wachte er über der Bergwerksgesetzgebung, um die Aufnahme von Bestimmungen in dieselbe, welche den Arbeitgebern nachtheilig oder unbequem sein würden, zu verhüten[2]).

Dieser Verein der Grubenbesitzer von West-Yorkshire beschloss nach einer mehrjährigen Ueberproduktion im März 1858, um die Nachtheile des Sinkens der Preise von den Unternehmern abzuwenden, den Lohnsatz der Grubenarbeiter um 15 Prozent herabzusetzen[3]).

Als dies den Arbeitern angezeigt wurde, begannen diese sich zum Zweck des Widerstandes zu organisiren. Da erst bildete sich ein förmlicher Gewerkverein der West-Yorkshirer Grubenarbeiter[4]). Es ist dies einer der in neuerer Zeit seltenen Fälle, in denen ein Gewerkverein sich erst aus einer durch das Vorgehen der Arbeitgeber hervorgerufenen Arbeitseinstellung entwickelte[5]). Dazu kam bei dieser Gelegenheit zu Tage, dass, während man immer über das Geheimwesen der Arbeiter Klage führte, jener Gewerkverein der Grubenbesitzer seit mehr als 30 Jahren im geheimen bestand[6]).

---

[1]) Nach J. Holmes S. 641 entstand dieser Verein der Grubenbesitzer allerdings erst 1853 und dasselbe sagte 1868 vor der königl. Kommission abermals Herr H. C. Briggs aus (qu. 12489). Dagegen schrieb schon 1860 J. M. Ludlow in seinem oben genannten von den Herren Briggs durchgesehenen und als richtig anerkannten Berichte: The formation of this association is assigned by Mr. Holmes to the year 1853; Mr. Briggs, however, in the course of the discussion at Bradford, stated that „it has existed for the last thirty years". I am sorry to say that the principle of secrecy so often cast into the teeth of the men's trade societies, appears eminently characteristic of this trade society of coal-owners. Although so long in existence, it is alleged to be „hardly in a state of formation"; to have „no rules nor regular subscriptions"; and I have vainly solicited copies of its minutes, even as respecting its most important proceedings. In addition, moreover, to this „General Association", as it is termed by the „Employer" (but which indeed seems now almost broken up), it would seem that the masters of particular districts (Barnsley, Wakefield and Leeds, and Gildersome) are in the habit of meeting for similar purposes to those of the general body, but act quite independently and do not always show the same abstinence from publicity as will be seen farther on.

[2]) J. M. Ludlow S. 20. Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872. qu. 12510 und 12522.

[3]) Ludlow S. 27. J. Holmes S. 641. qu. 12495.

[4]) Ludlow S. 29 f. Holmes im Beehive vom 14. September 1872. qu. 12495.

[5]) Ludlow S. 11.

[6]) Ludlow S. 20 u. 46.

Die Arbeiter legten Anfang April bei einigen Firmen die Arbeit nieder[1]). In den folgenden Monaten mehrten sich die Arbeitseinstellungen[2]). Da die Arbeiter nicht nachgaben, so schritten die Grubenbesitzer im Spätsommer zu einer allgemeinen Aussperrung derjenigen, welche sich ihren Anforderungen nicht fügten[3]). Den Grubenarbeitern wurden ihre Wohnungen gekündigt und in Folge dessen mussten dieselben zu Tausenden Wochen und Wochen eines feuchten Spätherbstes unter Zelten auf den Feldern kampiren, ohne dass deshalb die Arbeitgeber ihren Zweck erreichten[4]). Ende November fiel eine Firma von der Koalition der Arbeitgeber ab. Sie schloss mit ihren Arbeitern einen Separatfrieden, in dem sie sich mit einer Lohnreduktion von $7^1/_2$ Prozent begnügte und alle sonstigen Forderungen fallen liess[5]). Die übrigen Firmen folgten innerhalb kurzer Zeit nach und schlossen unter denselben Bedingungen Frieden[6]). Im März des folgenden Jahres (1859) wurden den Arbeitern auch noch jene gekürzten $7^1/_2$ Prozent wieder bewilligt, ohne dass es zu einer neuen Arbeitseinstellung gekommen wäre[7]).

So war ausser enormen pekuniären Verlusten — John Holmes[8]) berechnet sie auf 100000 £ — das einzige Resultat dieses heftigen Arbeitsstreites das Bestehen eines Gewerkvereins unter den Arbeitern und eine heftige Erbitterung und grosses Misstrauen derselben gegen die Arbeitgeber. Insbesondere war die Firma Briggs Gegenstand dieser gereizten und argwöhnischen Stimmung der Arbeiter. Ihr wird nachgesagt, dass sie durch ihr besonders rücksichtsloses Vorgehen am meisten zur Entstehung des Gewerkvereins der Grubenarbeiter beigetragen habe[9]).

Der Gewerkverein der Grubenarbeiter bestand nach den Ereignissen von 1858 noch eine Zeit lang fort. Er zerfiel aber allmählich in Folge des veränderten Verhaltens der Grubenbesitzer[10]).

Erst am 12. Juni 1863 kam es zu einem neuen Ausstande, als die Firma Briggs ihren Arbeitern anzeigte, dass sie den Lohn herabsetzen und eine bis vor kurzem übliche Arbeitsmethode (riddle) wieder einführen werde. Das Riddeln, das im Ausscheiden der grossen Kohlenstücke von dem Kohlen-

---

[1]) Ludlow S. 28. Holmes S. 641.
[2]) Holmes S. 642.
[3]) Ludlow S. 30 f. Holmes S. 642. qu. 12499 u. 12500.
[4]) Ludlow S. 33. Holmes S. 642 f.
[5]) Ludlow S. 37. Holmes S. 644.
[6]) Dieselben und qu. 12501 u. 12507.
[7]) Ludlow S. 39. qu. 12510 f.
[8]) S. 653, auch Ludlow S. 38 f.
[9]) John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.
[10]) Ders. ebenda. qu. 13028.

grus vermittelst grosser Siebe besteht[1]), war einige Monate vorher aufgehoben, da damals grosse Nachfrage nach Kohlen herrschte und daher auch der für gewöhnlich unverkäufliche Kohlengrus mit den Kohlen abgegeben werden konnte[2]). Der Widerwille der Arbeiter gegen die Wiedereinführung dieser Arbeitsmethode war gross; dieselbe verursachte ihnen viel Mühe und Mehrarbeit und die dafür gebotene Entschädigung von 1 d. per Tonne genügte ihnen nicht[3]). Sie gingen daher nicht auf die Forderungen der Herren Briggs ein.

Dies führte zu einer Wiederbelebung des Gewerkvereins der Grubenarbeiter[4]) und zu einem neuen Arbeitsstreit. Dieser Kampf war, wenn auch nur auf die Gruben der Herren Briggs sowie die der Herren Pope und Pearson beschränkt[5]), dennoch weit heftiger und erbitterter als der von 1858[6]).

Vergebens waren die Versuche der Herren Briggs, den Willen ihrer Arbeiter zu brechen. Sie scheiterten an der Abneigung dieser und an der Macht ihres Gewerkvereins. Die Herren Briggs schritten daher abermals zu einer Aussperrung ihrer Grubenarbeiter. Aber nicht genug damit und nicht blos, dass man Anstalten traf, die Aufnahme der ausgeschlossenen Arbeiter in andere Gruben zu verhindern, man schnitt ihnen sogar die Möglichkeit ab, irgend welche Arbeit zu erlangen; selbst denjenigen, welche auf der Landstrasse Steine klopfen wollten, wurde dieses versagt. Mit so rücksichtsloser Härte wurden die Arbeiter aus ihren Wohnungen vertrieben, dass selbst die dazu aufgebotene Polizei nur widerwillig sich ihres Auftrages entledigte. Monate lang mussten die Ausgewiesenen während eines harten Winters in elenden Hütten, Zelten, ja selbst unter freiem Himmel auf blosser Erde kampiren[7]).

Die Firma Briggs besorgte sich unterdessen Arbeiter aus Staffordshire und Derbyshire[8]). Zwischen diesen und den feiernden Gewerkvereinlern kam es zu allerhand Reibereien[9]), welche schliesslich zu einigen Verhaftungen führten[10]). Die Westbezirksobrigkeit klagte über die Unerträglichkeit der

---

[1]) Vgl. auch S. Taylor S. 126.
[2]) qu. 12 530.
[3]) qu. 12 531—12 533.
[4]) qu. 12 028. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.
[5]) qu. 12 535.
[6]) John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.
[7]) John Holmes ebendaselbst und Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.
[8]) qu. 12 537. John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.
[9]) qu. 13 152—13 155. Holmes ebenda. Vgl. auch qu. 12 489. 12 853. 13 002—13 008. 13 116 f. 13 119. 12 537—12 540.
[10]) qu. 12 537.

Unruhen und Kosten, welche ihr aus diesem Arbeitszwiste erwuchsen[1]).

Das Resultat des Streites war: die Herren Briggs mussten, da die schlechte Arbeit der neu in die Gruben eingeführten Arbeiter ihnen nur Kosten verursachte, abermals nachgeben. Sie schlossen mit den Feiernden Frieden, indem sie ihnen bessere Lohn- bezw. Arbeitsbedingungen boten[1]).

Diese heftigen Interessenkämpfe hatten das Verhältniss der Firma Briggs zu ihren Arbeitern zu einem wenig erfreulichen gestaltet. Die Arbeiter waren von Hass und Misstrauen gegen die Arbeitgeber, in denen sie die Urheber ihrer Leiden sahen, erfüllt[2]). Ihr Interesse am Geschäft erlahmte nothwendig und sie betrachteten jede neue Maassregel der Herren Briggs mit Argwohn[3]). Es kam daher in den folgenden Jahren leicht zu Misshelligkeiten und kleinen Konflikten zwischen der Firma und den Grubenarbeitern[4]).

Ausserdem hatten diese wiederholten Arbeitsstreitigkeiten der Firma sehr erhebliche pekuniäre Verluste verursacht. Das Kapital trug kaum mehr 5 Prozent Zinsen[5]) und man dachte sogar schon daran, die Gruben zu verkaufen[6]). Dazu soll, wie John Holmes behauptet[7]), noch der Umstand gekommen sein, dass ein stark betheiligter Sozius des Geschäftes um jene Zeit seinen Antheil aus demselben zurückzog.

Unter solchen Umständen schritten die Herren Briggs dazu, ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln und ihre Arbeiter am Gewinn zu betheiligen.

Die Firma wurde im Jahre 1865 unter die Limited Liability Act von 1862 gestellt[8]).

Das Geschäftskapital hatte 1860 75 000 £ betragen und belief sich zur Zeit der Umwandlung auf 86 000 £. Nun wurden 9000 Aktienscheine geschaffen zum Nominalwerthe

---

[1]) John Holmes im Beehive vom 14. September 1872.

[2]) Zur Charakteristik der Stimmung der Grubenarbeiter dienen Aeusserungen derselben wie: „All coal masters is devils and Briggs is the prince of the devils“ oder „He [Briggs] would be the devil, if he had horns“ etc. S. Taylor S. 125 f. Thornten, Die Arbeit, deutsch von Schramm, Leipzig 1870, S. 399. Concordia, Jahrgang 1873 Nr. 6. qu. 13 109. 12 540.

[3]) qu. 12 547. 12 558. Hovell-Thurlow, Trades' Unions Abroad, London 1871, S. 285 f. (Hovell-Thurlow resümirt die Ergebnisse der 1868 veröffentlichten Erhebungen der königlichen Untersuchungskommission über Gewerkvereine.)

[4]) qu. 12 547. 12 558.

[5]) qu. 12 588. H. C. Briggs, Industrial Partnerships, London 1868, S. 5. Böhmert Bd. I S. 330.

[6]) Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières S. 29 (Mittheilung des Herrn Ch. Robert).

[7]) Beehive vom 14. September 1872.

[8]) S. Taylor S. 118. qu. 12 547.

von je 15 £, aber zum Kurse von 10 £ emittirt. Bald darauf wurden noch 1000 junge Aktien kreirt[1]).

Von dem gesammten Aktienkapital behielten die Herren Briggs etwa zwei Drittel für sich zurück und sicherten sich so die unbeschränkte Leitung des Ganzen[2]). Den Rest boten sie ihren Beamten, Arbeitern, Agenten, Kunden sowie dem weiteren Publikum zum Verkaufe an[3]).

Sodann wurde den Angestellten und Arbeitern des Hauses ein jährlicher Antheil am Ertrage des Geschäfts zugesagt. Derselbe sollte sich auf folgende Weise berechnen: Zunächst sollten vom Reingewinn Abzüge für den Reservefonds stattfinden[4]). Hierauf waren 10 Prozent des Aktienkapitals den Aktionären als Dividende (5 Prozent Zins, 5 Prozent Risiko etc.) auszutheilen[5]). Der etwaige Rest des Reingewinnes endlich fiel zur Hälfte gleichfalls an die Aktionäre, zur anderen an die Beamten und Arbeiter[6]). Letzterer Betrag vertheilte sich unter die Einzelnen nach Maassgabe des im Laufe des Jahres verdienten Lohnes, und zwar sollten diejenigen unter ihnen, welche zugleich Inhaber von Aktien waren, die Hälfte mehr als die Nichtaktionäre zu beanspruchen haben[7]).

Zum Empfang des Bonus berechtigt waren alle diejenigen Arbeiter, welche sich ein Lohnbüchlein zum Preise von 1 penny gekauft hatten. Dieses Büchlein sollte der mindestens alle 14 Tage stattfindenden Eintragung der inzwischen erworbenen Löhne dienen[8]).

Daneben wurde den Arbeitern der Durchschnittslohn des Distrikts versprochen[9]).

Schliesslich wurde ein Arbeiterausschuss gegründet, welchen die Direktoren gelegentlich berufen sollten, um von ihm Vorschläge betreffs Arbeitsverbesserungen entgegenzunehmen[10]). Eine Kontrole bei der Geschäftsführung oder über die jährliche Abrechnung stand den Arbeitern nicht zu[11]). Nur hatte ein von den Aktionären zu bestellender Revisor gemäss der Limited Liability Act die Rechnungen zu prüfen[12]).

Den neuen Einrichtungen begegneten die Arbeiter an-

---

[1]) qu. 12 579.
[2]) qu. 12 611. 12 567.
[3]) qu. 12 547.
[4]) qu. 12 547: „a fair and usual reservation for redemption of capital and other legitimate allowances". Böhmert Bd. I S. 232. S. Taylor S. 118.
[5]) qu. 12 547. S. Taylor S. 118. Böhmert Bd. I S. 232.
[6]) qu. 12 547 f. S. Taylor S. 118. Böhmert Bd. I S. 232.
[7]) Ebenda.
[8]) qu. 12 650. S. Taylor S. 119.
[9]) qu. 12 550 ff. S. Taylor S. 119.
[10]) Hovell-Thurlow S. 288.
[11]) qu. 12 565. Böhmert Bd. I S. 232.
[12]) qu. 12 565 f.

fänglich mit äusserstem Misstrauen[1]). Einige waren der Ansicht, dass die Herren Briggs mit der Einführung der Gewinnbetheiligung einen vernichtenden Schlag gegen die Gewerkvereine zu führen gedachten[2]), andere erklärten: Ja, das Ding an und für sich ist gut, aber seht, es kommt von Briggs, und zu Briggs habe ich kein Vertrauen[3]). Auch wurden Anfangs sehr wenige Aktien von den Arbeitern gezeichnet[4]) und nicht mehr als 30 Prozent derselben hatten das Zutrauen, dass sie die 10 Pfennige für das Lohnbüchlein wagten, um die Antheilsberechtigung zu erwerben[5]).

Indess die Arbeitgeber führten das neue Lohnsystem mit voller Loyalität durch. Und zwar wurden nicht nur alle bezüglich der Gewinnbetheiligung getroffenen Bestimmungen pünktlich erfüllt, sondern die Herren Briggs schienen auch jede Absicht, ihren Arbeitern die Mitgliedschaft in dem Gewerkverein zu untersagen oder zu erschweren, aufgegeben zu haben.

Da schwand auch bald die anfängliche Abneigung der Arbeiter. Insbesondere machte die erste Auszahlung des Bonus am 31. Juni 1866 grossen Eindruck auf sie[6]) und sie beeilten sich, durch Ankauf des Lohnbüchleins die Antheilsberechtigung zu erwerben. Im zweiten Jahre empfingen bereits 80 Prozent der Arbeiter Gewinnantheile[7]). An die Stelle der früheren Zurückhaltung trat ziemlich allgemein volle Zufriedenheit mit dem neuen Lohnsystem[8]).

Nicht wenig trug dazu bei die laute Zustimmung, mit welcher notorische Freunde der arbeitenden Klassen die Maassnahmen der Herren Briggs begrüssten. John Stuart Mill[9]) und Fawcett[10]) einerseits, Louis Blanc andererseits erklärten sich für die neue Organisation. G. J. Holyoake[11]), der Chartist der vierziger Jahre, Lloyd Jones, der alte Owenit und eifrige Vorkämpfer des englischen Genossen-

---

[1]) qu. 12650. Archibald Briggs in den Transactions der Social Science Association von 1866 S. 704. S. Taylor S. 136 ff. Böhmert Bd. I S. 232.

[2]) „It was instituted to destroy the union." qu. 12898.

[3]) „Well, the thing is good, but you know it comes from Briggs and I have no faith in Briggs." qu. 13072.

[4]) Böhmert Bd. I S. 232.

[5]) qu. 12650.

[6]) Böhmert Bd. I S. 232.

[7]) qu. 12652.

[8]) qu. 12943. 13072.

[9]) Grundsätze der polit. Oekonomie, deutsch von Adolf Soetbeer, Leipzig 1869, S. 81. Vgl. auch S. Taylor S. 133.

[10]) Pauperism, its causes and remedies, London und New-York 1871, S. 170 ff. Manual of Political Economy, 5. ed. London 1876, S. 254. Transactions der Social Science Association von 1873 S. 119. S. Taylor S. 133.

[11]) Holyoake, Partnerships of Industry etc., London 1865, S. 5.

schaftswesens, J. M. Ludlow[1]) und Thomas Hughes, welche zur Zeit der christlich-sozialen Bewegung mit der Gründung von Produktivgenossenschaften vorgegangen waren und seitdem unermüdlich wirkten in der Vertretung der Idee und Interessen der Kooperation, waren voll Begeisterung für dieses System der Vereinigung der Interessen von Kapital und Arbeit. Und nicht minder stimmten dem bei Frederic Harrison, der theoretische Gegner der Produktivgenossenschaft, dem die englischen Gewerkvereine vor allem ihre Anerkennung durch die Gesetzgebung zu danken haben, und Macdonald, der Präsident des Gewerkvereins der Grubenarbeiter von Grossbritannien. Der Enthusiasmus dieser Männer ebenso wie die energische Propaganda der Herren Briggs selbst verbreitete die Kunde von ihrem Industrial Partnership nicht nur über ganz England, sondern brachte sie auch nach dem europäischen Kontinent[2]) und den Vereinigten Staaten von Amerika.

So wurde das Verhältniss zwischen den Herren Briggs und ihren Arbeitern, das sich in Folge der wiederholten Arbeitszwistigkeiten und Reibereien gegen das Jahr 1865 zu einem ganz unerträglichen gestaltet hatte, in Folge der Einführung des Industrial Partnership ein wesentlich anderes. Die Arbeitsstreitigkeiten schwanden seit diesem Zeitpunkt völlig und Friede und Einmüthigkeit herrschte zwischen beiden Theilen. Vertrauen zu dem guten Willen der Arbeitgeber hatte sich in der Brust der Arbeiter Bahn gebrochen, und das trug dazu bei, dass auch sie ihren Vortheil in dem grösstmöglichen Gedeihen des Geschäfts sahen. Das Industrial Partnership trug ihren beiderseitigen Interessen Rechnung.

Die Arbeiter erfuhren eine bessere Behandlung und hatten einen höheren Verdienst. Der Bonus des Jahres 1865 66, welcher 2 Prozent des Geschäftskapitals betrug, bedeutete für die Arbeiter-Aktionäre eine Lohnerhöhung von 10, für die übrigen Arbeiter eine solche von 5 Prozent. Im Bonus des darauffolgenden Jahres in der Höhe von 3 Prozent des Geschäftskapitals empfingen die ersteren eine Lohnsteigerung von 12, die Nichtaktionäre eine solche von 8 Prozent[3]). Die Gewinnantheile der Arbeiter in den Geschäftsjahren 1867 68 bis 1871/72 betrugen je $3^1/_2$, $3^1/_2$, $1^2/_3$, $1^2/_3$ und 5 Prozent des

---

[1]) J. M. Ludlow und Lloyd Jones, Die arbeitenden Klassen in England in sozialer und politischer Beziehung, deutsch von Jul. v. Holtzendorff, Berlin 1868, S. 105.

[2]) Vgl. z. B. Engel, Rede in der juristischen Gesellschaft zu Berlin 1867 (Böhmert Bd. I S. 115). F. W. Stahl, Die Arbeiterfrage sonst und jetzt: Deutsche Zeit- und Streitfragen Heft VI, 1872. Le comte de Paris, De la situation des ouvriers en Angleterre, Paris 1873, S. 186 ff.

[3]) qu. 12 652—12 658. Hovell-Thurlow S. 287.

Gesellschaftskapitals und bezifferten sich auf 3150, 3462, 1740, 1745 und 5250 £[1]). Dafür entschädigten sie aber auch die Arbeitgeber durch in jeder Beziehung werthvollere Arbeitsleistungen. Ihr Grubenbesuch, der früher viel zu wünschen übrig gelassen hatte, wurde regelmässiger. Die Arbeit wurde besser und sorgfältiger verrichtet[2]). Grössere Sparsamkeit war nicht zu verkennen[3]). Herr H. C. Briggs erzählt z. B.[4]), früher habe er öfters bemerkt, dass die Arbeiter, wenn ein Stück Eisenbahnschiene einzusetzen gewesen wäre, eine neue Schiene genommen und dieselbe, um die nöthige Länge zu erhalten, entzweigebrochen hätten. Hätten sie dann falsch gebrochen, so hätten sie die Schiene vergraben und eine frische genommen. Nun käme derartiges nicht mehr vor.

Die Arbeitgeber fanden in Folge der Betheiligung ihrer Arbeiter am Geschäftsgewinn und am Aktienkapital ihre Stellung gegenüber denselben nicht nur nicht geschwächt, sondern sogar wesentlich gestärkt, sie war einflussreicher geworden[5]). Ganz besonders jedoch waren die pekuniären Erfolge des Industrial Partnership für sie von Wichtigkeit. Hatte das Kapital, wie oben erwähnt, in den Jahren 1863—65 kaum 5 Prozent getragen, so stieg der Kapitalzins im Jahre 1865/66 auf 12, im Jahre 1866/67 auf 13 Prozent[6]), und ähnlich günstige Resultate lieferten die folgenden Jahre. In den Jahren 1867/68 bis 1871/72 betrug der Kapitalgewinn je 13½, 13½, 11⅔, 11⅔ und 15 Prozent[7]). Das Geschäft florirte so, dass die 1865 zu einem Kurse von 10 £ emittirten Aktien 1868 bereits auf 14 £ 5 s. bis 14 £ 10 s. standen[8]). Aus dem Industrial Partnership entsprangen der Firma Briggs also keineswegs Unkosten, vielmehr fielen ihr erkleckliche Mehreinkünfte zu, hervorgerufen durch die Mehrleistungen der Arbeiter.

Ermöglicht waren diese Mehrleistungen der Arbeiter, ermöglicht war das vorzügliche Gedeihen des Briggsschen Industrial Partnership durch den besonderen Arbeitsbetrieb des Geschäfts. Die Firma Briggs beschäftigte im Jahre 1868 785 Grubenarbeiter (miners oder bottom hands), 214 Jungen (boys) und 204 Arbeiter über der Erde (top oder surface hands)[9]), und ihre wöchentliche Produktion bezifferte sich auf

---

[1]) S. Taylor S. 120.
[2]) qu. 12 706—12 710.
[3]) qu. 12 711 f.
[4]) qu. 12 713. 12 714.
[5]) Archibald Briggs in den Transactions der Soc. Sc. Assoc. von 1866 S. 783: „So far from the workmen interfering in our management I find my power is really more despotic than ever." Vgl. auch qu. 12 613.
[6]) qu. 12 652—12 658. Hovell-Thurlow S. 287.
[7]) S. Taylor S. 120 (Messrs. Briggs' Memorandum).
[8]) qu. 12 575. 12 768.
[9]) qu. 12 690.

7000—8000 Tonnen[1]). Die Handarbeit spielt die wichtigste Rolle in dem Betriebe und die Kohlenarbeiter besitzen demnach einen hervorragenden Einfluss auf die gesammte Produktion und somit auf den Ertrag des Geschäfts[2]). Die Arbeitslöhne machen den weitaus grössten Theil, nämlich 70 Prozent der Produktionskosten aus[3]). Weitere 15 Prozent derselben gehen auf die Materialien, wie Holz, Eisen, Oel und dergl., bei deren Verbrauch die Arbeiter bedeutend sparen können[4]). Geringfügig sind dagegen die übrigen Ausgabeposten, wie folgende Tabelle[5]), den Rechnungen des Jahres 1866/67 entnommen, zeigt:

	£	s.	d.	£	s.	d.	Proz. der Gesammtkosten
Löhne in Baarzahlung	57 055	17	3				
Löhne in Kohlen, welche den Arbeitern zu 1 s. 6 d. per Tonne abgegeben wurden	1 115	4	9				
				58 171	2	0	70,7
Bauholz				3 662	14	8	4,5
Eisen und Kupfer				796	7	5	1,0
Abnutzung der Schienen				900	0	0	1,1
Pferdefutter				3 410	8	0	4,2
Andere Vorräthe.				3 515	0	2	4,3
Bergwerksabgaben (royalties) . . .				7 482	16	1	9,1
Salär der Direktoren				1 628	9	1	2,0
Kontor-Unkosten und Diverse. . .				1 002	7	7	1,2
Landentschädigungen (land damages)				316	17	2	0,3
Kohlenverbrauch für Grubenzwecke				395	17	11	0,4
Steuern und Abgaben				993	7	3	1,2
Sa.				82 275	7	4	100,0

Wie weittragend der Einfluss der Arbeit auf die Produktion ist, erhellt aus folgender Berechnung der Herren Briggs[6]): Die Kohlenarbeiter in den Gruben von Whitwood und Methley können, wenn sie sich die Mühe nehmen, die Kohlen in grossen Stücken zu gewinnen und zu fördern, das Nettoausbringen um jährlich 1500 £ steigern. Und wenn sie etwas mehr Sorgfalt auf die Sortirung der Kohlen verwenden wollten, könnten weitere 1500 £ erzielt, der Reinertrag im ganzen also um 3000 £ vermehrt werden. Durch nachlässige Arbeit dagegen und durch Gleichgiltigkeit gegen die

[1]) qu. 12 562.
[2]) qu. 12 270 ff. Böhmert Bd. I S. 236.
[3]) qu. 12 588. 12 772. Böhmert Bd. I S. 236.
[4]) qu. 12 588. Böhmert ebenda.
[5]) qu. 12 753.
[6]) S. Böhmert Bd. I S. 234.

Geschäftsinteressen können die Arbeiter beinahe den ganzen Gewinn illusorisch machen[1]).

Es handelt sich also hier um einen Geschäftsbetrieb, bei dem der Fleiss, die Geschicklichkeit und die Sorgfalt der Arbeiter einen wesentlichen Einfluss auf Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens haben.

Da die Arbeiter, wie oben ausgeführt, angespornt durch die Aussicht auf den Bonus, nach Kräften das Ihrige zum Gedeihen des Geschäfts beitrugen, so funktionirte das Industrial Partnership vorzüglich und die Herren Briggs waren mit ihrem Versuche ausserordentlich zufrieden. Noch 1871 veröffentlichte Herr Archibald Briggs eine denselben feiernde Schrift: Industrial Partnership. Remedy for Strikes and Locks-out. Wakefield. Alfred W. Shanfield.

Auf Grund dieser Nachrichten gewöhnte sich die Welt, das Industrial Partnership der Herren Briggs als Muster und das dadurch erzielte harmonische Verhältniss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als beneidenswerth zu betrachten.

Da traten im August 1872 Ereignisse ein, welche ein baldiges Ende des Briggsschen Industrial Partnership voraussehen liessen.

Die Grubenarbeiter von West-Yorkshire hatten auf allgemeinen Beschluss auf Montag den 19. August ihre Jahresversammlung zu Leeds angesetzt, um an diesem Tage die Entstehung ihres Gewerkvereins zu feiern und sich der Erfolge, welche sie mittels desselben erzielt hatten, zu freuen. Acht Wochen vorher wurde das bekannt gemacht. Die Arbeitgeber des Distrikts stimmten im allgemeinen diesem Vorhaben der Arbeiter zu und einige von ihnen betheiligten sich sogar durch Zeichnung von Beiträgen zu den Ausgaben für Musik und Fahnen. Die Arbeiter zahlten, um an der Feier theilnehmen zu können, in kleinen Raten ihre Beiträge ein, und da die Arbeitgeber, ihrem Wunsche willfahrend, ziemlich allgemein sich bereit erklärt hatten, an jenem Montage ihre Gruben nicht zu öffnen, damit jeder, der wolle, nach Leeds zu dem Feste sich begeben könne, so sahen die Arbeiter voll Freude dem 19. August entgegen.

Da sandte Herr Archibald Briggs, der damalige geschäftsführende Direktor der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, nur wenige Tage vor dem 19. August seinen Arbeitern eine gedruckte Ankündigung, in welcher er ihnen mittheilte, dass an dem gedachten Montage alle Gruben der Firma für die Arbeit bereit sein würden, und dass „jeder Mann oder Junge, welche ausbliebe, angesehen werde, als habe er das Kooperativsystem aufgegeben, und in Folge dessen jeglichen

[1]) qu. 12 558.

Anspruch auf einen Bonus für seine künftigen Verdienste verliere".

Auf diese Ankündigung des Herrn Archibald Briggs antwortete im Auftrage der Arbeiter der Sekretär des Gewerkvereins, Herr John Dixon, in einem bescheiden und höflich gehaltenen Schreiben. Er hob darin hervor, wie es seit acht Wochen bekannt sei, dass die Arbeiter für Montag den 19. August das Fest geplant hätten, wie die Grubenarbeiter von Whitwood in kleinen Raten die erforderlichen Beiträge gezahlt hätten und wie die Verweigerung der Möglichkeit ihrer Theilnahme am Feste in ärgerlicher Weise ihre Hoffnungen zerstören würde. Ein Extrazug zum Transport der Festgenossen sei bereits bestellt, 27 Firmen hätten die Einstellung des Betriebes für diesen Tag beschlossen, und es werde den Anschein von Engherzigkeit haben, wenn die Gruben des Briggsschen Industrial Partnership an diesem Tage der Arbeit geöffnet sein würden. Er bat, die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen und versprach für die Gewährung dieser Begünstigung desto grösseren Fleiss in der Zukunft.

Die einzige Antwort auf Herrn Dixons Gesuch war folgende Bekanntmachung des Herrn Archibald Briggs:

„Whitwood Colliery, den 17. August 1872.

An die in den vereinigten Gruben von Whitwood und Methley beschäftigten Arbeiter!

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob diejenigen, welche am nächsten Montag von der Arbeit fortbleiben, den Bonus für das vergangene Jahr verlieren werden, so möchte ich Euch daran erinnern, dass an diesem Tage die Versammlung der Aktionäre stattfindet, in welcher die Entscheidung getroffen wird, wie hoch der Bonus sein und wem er zu Theil werden soll.

Wir können uns des Gefühls nicht erwehren, dass der Gewerkverein unserem Industrial Partnership feindlich ist und dass unsere Arbeiter zwischen Vereinigung mit uns und Vereinigung gegen uns wählen müssen.

Vorausgesetzt, dass die Aktionäre meinen Vorschlag billigen und keinerlei Beschränkungen oder Ausschliessungen beschliessen, so wird der Bonus für Aktionäre 9 Prozent und für Nichtaktionäre 6 Prozent ihres Lohnes betragen.

Montag Abend um 6 Uhr bei der Versammlung im Wagenschuppen wird bekannt gemacht werden, was schliesslich entschieden ist. Alle, welche beabsichtigen, nach dem von uns begonnenen und im guten Glauben zum Besten Aller von uns ausgeführten System mit uns zu arbeiten, sollten dann zugegen sein. (gez.) Archibald Briggs,
geschäftsführender Direktor[1]).“

[1]) All dies nach Lloyd Jones im Beehive vom 24. August 1872.

Damit war die Möglichkeit angedeutet, dass die Aktionäre — und der Wille der Aktionäre, muss man bedenken, war der Wille der Herren Briggs, denn diese hatten zwei Drittel des gesammten Aktienkapitals in Händen und besassen daher auch zwei Drittel sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung — den Arbeitern, die nach den Statuten des Industrial Partnership für die im vergangenen Jahre geleistete Arbeit ein Anrecht auf den Bonus desselben hatten, diesen Bonus aberkennen könnten.

Gegen das ganze Verfahren des Herrn A. Briggs und insbesondere gegen seine Andeutung der letztgenannten Möglichkeit wandte sich Lloyd Jones, der alte Vorkämpfer der englischen Genossenschaften, in mehreren flammenden Artikeln im Beehive. Er legte gegen die Auffassung, als bestehe eine natürliche Feindschaft zwischen Gewerkverein und Genossenschaft, energisch Verwahrung ein. Er führte aus, dass das Beginnen des Herrn Briggs, einen Gegensatz und Konflikt zwischen beiden hervorzurufen, verkehrt sei, und forderte die Gewerkvereinler auf, den Fehdehandschuh, den Herr Briggs ihnen vorgeworfen habe, nicht aufzunehmen[1]).

---

[1]) Lloyd Jones wies auf die Ungesetzlichkeit des von Herrn Briggs in Aussicht und als möglich dargestellten Beschlusses hin. Er betonte, dass Herr Briggs, wenn er seine Stellung verstände, vor allen Andern sich freuen sollte, dass die Arbeiter bei ihrem ersten Versuche, sich zu organisiren, erfolgreich gewesen seien, bei einem Versuche, aus dem die höhere Form des Genossenschaftswesens sich entwickeln müsse. Die schroffe und feindselige Stellung, die er den Arbeitern gegenüber eingenommen habe, müsse das Genossenschaftswesen nothwendig in deren Augen diskreditiren und es zu einem Gegenstande des Argwohns und der Befehdung machen. Niemand könne Herrn Briggs das Recht bestreiten, in seinen Gruben zu beschäftigen, wen er wolle und unter welchen Bedingungen er wolle. Allein wenn er seinen Zorn über die zweimalige Niederlage, die der Gewerkverein ihm beigebracht habe, durch eine im Namen des Genossenschaftsprinzips verübte Feindseligkeit befriedigen wolle, so müsse Jeder, dem das Gedeihen des Genossenschaftswesens am Herzen liege, dagegen Einspruch erheben, dass unter den Arbeitern die Vorstellung erzeugt werde, es bestehe eine natürliche Feindschaft zwischen Gewerkverein und Genossenschaft. Er bestreitet den Gedanken, dass es nothwendig sei, den einen zurückzuweisen, wenn man die andere aufnehme. Das Feldgeschrei der Arbeiter müsse sein: Gewerkverein und Genossenschaft, nicht Gewerkverein gegen Genossenschaft. (Beehive vom 24. August 1872.) Es sei möglich, dass das Genossenschaftswesen in voller Verwirklichung des Prinzips der Gerechtigkeit, von dem es ausgehe, für Gewerkvereine keinen Platz lasse, aber gegenwärtig sei dieser Zustand noch nicht erreicht. Zur Zeit sei nicht nur Raum für das Wirken beider, sondern es sei sogar nothwendig, dass beide neben einander beständen. Die genossenschaftliche Organisation der Industrie, vollkommen als Ideal, sei als lebende Thatsache nur ein Experiment. Die Kohlengruben der Herren Briggs seien nur eine Form dieses Experiments und keineswegs die höchste und hoffnungsreichste. Nichtsdestoweniger möge viel Gutes von dieser Form kommen, wenn diejenigen, welche sie zu verwirklichen suchten, nicht die Grundgedanken der Genossenschaft verliessen und in Folge persönlicher Vor-

Die Artikel, in welchen Lloyd Jones im Namen und Interesse des Genossenschaftswesens Herrn Archibald Briggs entgegentrat, erschienen im Beehive vom 24. und 31. August 1872.

Inzwischen hatte am 19. August sowohl die Jahresfeier des Gewerkvereins der West-Yorkshire Grubenarbeiter zu Leeds als auch die Generalversammlung der Aktionäre der Firma Henry Briggs Son & Co., Limited, stattgefunden. An der Festfeier zu Leeds, bei welcher die Grubenarbeiter ihre gewöhnlichen Aufzüge veranstalteten und einige (hierher nicht gehörige) Resolutionen fassten [1]), hatte auch die Mehrzahl der Briggsschen Grubenarbeiter Theil genommen. Die Generalversammlung der Briggsschen Aktionäre hatte beschlossen, dass diejenigen Arbeiter der Firma, welche am 19. August in Leeds gewesen wären, zwar nicht, wie Herr A. Briggs den Arbeitern angedroht hatte, des Bonus, auf den sie durch die Arbeit im vergangenen Jahre ein Anrecht erworben hatten, verlustig gehen, wohl aber zur Strafe für das kommende Jahr keinen Bonus erhalten sollten. Ausserdem nahm die Generalversammlung folgenden von Herrn A. Briggs beantragten Beschluss an: „In Anbetracht, dass die Mitglieder des Vereins der Grubenarbeiter von West-Yorkshire neuerdings einer aggressiven Politik sich zugewandt haben, welche den Interessen unserer Gesellschaft feindlich gegenübersteht, und in Anbetracht, dass die Direktoren unserer Gesellschaft jeder Zeit allen Koalitionen der Arbeit-

urtheile und übel verstandener Interessen das Grundprinzip, dem sie dienen wollten, opferten. Die Gewerkvereine dagegen seien kein Experiment. Sie seien eine notorische Macht, die für bestimmte Ziele wirke. Sie hielten die aggressive Gewalt des Kapitals gegenüber den Arbeitern in Schach und brächten mit der Macht, sie durchzusetzen, die Ansprüche der Arbeit gegenüber dem Kapitale zur Geltung. Eine lange und genaue Bekanntschaft mit dem Wirken der Gewerkvereine habe ihn belehrt, dass diese dem Arbeiter grössere Unabhängigkeit und ein höheres Einkommen verschafften. Sie bildeten einen grossen streitenden Flügel in dem mächtigen Heere des Fortschritts, welcher durch Disziplin und Muth den Feind im Zaume halte: während die Genossenschafter Versuche machten auf der neuen Grundlage, auf welcher der Bau einer grossen und edeln Organisation der Gesellschaft, in dem für das Glück Aller Vorsorge getroffen werde, errichtet werden müsse. Dieses grosse Werk dürfe nicht von Herrn Briggs im Namen des Genossenschaftsprinzips gestört werden. Die Gewerkvereinler sollten den Fehdehandschuh, welchen Herr Briggs ihnen in seinem Zorn vor die Füsse geworfen habe, nicht aufnehmen. Die Genossenschafter selbst würden denselben wegstossen und mit ihnen vereint des vergeblichen Versuches lachen, der gemacht werde, um die beiden Organisationen arbeitender Brüder zu spalten, welche bis jetzt den grössten Erfolg versprächen in ihren Bestrebungen für eine weise und friedliche Emanzipation der Arbeit, die allen Klassen gerecht werde und deshalb im Interesse der Nation wünschenswerth sei. (Beehive vom 31. August 1872.)

[1]) S. den Bericht darüber „Miners Demonstration at Leeds“ im Beehive vom 24. August 1872 S. 7.

geber in Sachen der Lohnbewegung ferngeblieben sind und stets freiwillig einen Lohnsatz gewährt haben, der dem Durchschnittslohn im Distrikt reichlich gleichkam, wird beschlossen, dass diejenigen, welche unsere Gesellschaft beschäftigt, sich gleichfalls von allen Koalitionen fernhalten sollen und dass Maassregeln ergriffen werden sollen, um Nichtgewerkvereinler zu schützen und alle Einschüchterungsversuche zu verhindern[1])."

Diese Resolution, bemerkte Lloyd Jones, zusammengenommen mit den Aeusserungen des Herrn A. Briggs in der Generalversammlung und seinem Zirkular vom 17. August, lasse keinen Zweifel, dass es der Entschluss des Herrn Briggs sei, mit dem Gewerkverein der Grubenarbeiter Krieg zu führen. Es sei ja möglich, meint Lloyd Jones weiter, dass Herr Briggs etwas zur Rechtfertigung dieser Politik anzuführen habe; dann aber hätte er es sagen sollen[2]). Allgemeine Hinweisungen auf etwaige Einschüchterungen der Nichtgewerkvereinler durch Gewerkvereinler, wie die Resolution sie enthalte, seien um so weniger stichhaltig, als das Gesetz eine genügende Handhabe gebe, ihnen entgegenzutreten. Niemand werde es Herrn Briggs verübeln, wenn er eventuell vom Gesetze Gebrauch mache[3]). Zudem erinnerte man an die oben erwähnte Rolle, welche die Herren Briggs seit Jahren in der Koalition der Grubenbesitzer gegenüber ihren Arbeitern gespielt hatten. Noch jetzt sei Herr Briggs, wie er selbst zugebe, Mitglied des Gewerkvereins der Arbeitgeber. Allein er erkläre entschuldigend, dass er sich an demselben nur insoweit betheiligte, als es sich darum handelte, die Kohlenpreise zu regeln und seine Interessen in der Frage der Aenderung der Bergwerksgesetzgebung zu verfolgen; sobald über Löhne gesprochen würde, verlasse er das Zimmer. Das hindere aber nicht, dass Herr Briggs die von den im Zimmer zurückbleibenden Grubenbesitzern, welche dasselbe Interesse verfolgten, für den ganzen Bezirk normirten Lohnsätze auch für sein Geschäft gelten lasse. Wie aber jener Verein die Kohlenpreise regele, das könne das Publikum gerade im Augenblick treffend beurtheilen. Und wie er über der Bergwerksgesetzgebung wache, hätten die Grubenarbeiter in nur zu trauriger Weise erfahren. Was schliesslich aber immer die Wirkungen dieser Koalition der Grubenbesitzer seien: wenn die Arbeiter sich einfallen liessen, jeden Grubenbesitzer, der ihr beiträte, zu proskribiren, ähnlich wie das Herr Briggs seinen Arbeitern gegenüber gethan, würde sich

---

[1]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.
[2]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.
[3]) Lloyd Jones im Beehive vom 14. September 1872.

alsbald ein Schrei der Entrüstung gegen solche Tyrannei erheben[1]).

Die Erklärungen, welche Herr A. Briggs im Beehive vom 7. Sept. gegenüber diesen Ausführungen Lloyd Jones' abgab, vermochten weder die Thatsachen in Abrede zu stellen, noch auch den Eindruck, welchen sein Verfahren hervorgerufen hatte, abzuschwächen[2]). Die feindliche Absicht des Herrn Briggs gegenüber dem Gewerkverein lag klar zu Tage, und laut wurde sein Beginnen verurtheilt. Lloyd Jones ergriff im Beehive[3]) noch einmal das Wort zur Erwiderung, und nicht nur dass, wie selbstverständlich, die Gewerkvereinler mit ihrem Misstrauensvotum nicht zurückhielten[4]), auch Draussen-

---

[1]) Lloyd Jones im Beehive vom 31. August 1872.

[2]) Was nützte es, wenn Herr Briggs bemerkte, dass die Firma ihren Arbeitern am 6. Juli ein Fest auf eigene Kosten gegeben habe und dass demnach ein weiterer Festtag nicht hätte beansprucht werden können? Man frug ihn (John Holmes im Beehive vom 14. September 1872), warum er drei Wochen vor jener Gewerkvereinsfeier, als man seit fünf Wochen wusste, dass diese geplant war, in den Gruben den Anschlag gemacht habe, dass in der auf den Anschlag folgenden Woche die Grubenarbeiter während dreier Werktage die Arbeit aussetzen würden, damit die Arbeiter dem Wettrennen zu Pontrefact beiwohnen könnten. Was hatte es auf sich, wenn Herr Briggs sich bezüglich seiner Maassregeln auf die Aktionäre berief und angab, dass es aus Rücksicht auf diese nicht angegangen wäre, die Grubenarbeit am Tage der Generalversammlung auszusetzen und den Arbeitern einen Feiertag für die Theilnahme an einer öffentlichen Kundgebung ihres Gewerkvereins zu bewilligen. War dies der wirkliche Grund jenes Verbotes, was sollten dann jene Anspielungen auf die vermeintliche Unverträglichkeit von Gewerkverein und Industrial Partnership? Was war damit gewonnen, wenn Herr Briggs die von ihm beantragte und durchgesetzte Resolution dahin auslegte, dass es nicht die Absicht der Firma sei, Gewerkvereinlern in Zukunft Beschäftigung in ihren Gruben zu verweigern, noch auch solchen keinen Bonus zu gewähren, sondern einzig und allein die Gewerkvereinler, welche Nichtgewerkvereinler verfolgten, zu entlassen? Mit letzterem erklärte man (Lloyd Jones im Beehive vom 14. September 1872) sich einverstanden; jedoch in Anbetracht, dass der Firma gegen solche Gewerkvereinler das Gesetz zur Seite stehe, hielt man es für einen blossen Vorwand, ebenso wie man in der Erklärung der Firma, auch fernerhin Gewerkvereinler beschäftigen zu wollen, nur das Eingeständniss der bekannten Thatsache sah, dass die Firma im entgegengesetzten Falle nicht genug tüchtige Arbeiter finden würde. Dass die Firma, wenn es anginge, keinen Gewerkvereinler beschäftigen würde, schien klar, zumal Herr Briggs erklärte, die Firma werde nunmehr eine Krankenkasse anlegen, um auch, was die Krankenversicherung angehe, den Arbeitern die Mitgliedschaft im Gewerkverein nicht mehr als wünschenswerth erscheinen zu lassen.

[3]) Beehive vom 14. September 1872.

[4]) Auf der monatlichen Zusammenkunft des allgemeinen Gewerkvereinsrathes der Stadt und des Bezirkes Leeds (Bezirk West-Yorkshire) vom 11. September, bei der die verschiedensten Gewerkvereine vertreten waren, wurde folgende Resolution eingebracht und einstimmig angenommen: „Nach der Ansicht des Gewerkvereinsrathes ist das von den Herren Briggs & Co. an ihre Arbeiter erlassene Verbot, an der öffentlichen Kundgebung der Grubenarbeiter vom 19. vergangenen Monats Theil zu nehmen, geeignet, Gehässigkeiten zwischen Arbeit und Kapital

stehende gaben ihrer Missbilligung lebhaften Ausdruck. So John Holmes[1]), der ausführte, wie die Herren Briggs von Anbeginn danach gestrebt hätten, den ihnen unbequemen Gewerkverein zu vernichten. Ja, selbst der sonst wenig gewerkvereinsfreundliche ehemalige Chartist G. J. Holyoake, in der letzten Zeit der eifrige Fürsprecher des Briggsschen Industrial Partnership[2]), bezeichnete nun auf einem Kongress der Social Science Association die Handlungsweise der Herren Briggs als einen Missbrauch des Gewinnbetheiligungssystems[3]).

Auf alle diese Aeusserungen der Missbilligung erfolgte keine weitere Entgegnung der Herren Briggs. —

Für die Beurtheilung des ganzen Falles Briggs ergiebt sich somit das Folgende:

Die Herren Briggs hatten Jahre lang Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten mit ihren Arbeitern gehabt. In allen diesen Kämpfen waren sie stets unterlegen. Die in einem Gewerkverein organisirten Arbeiter hatten immer über sie triumphirt. In Folge dessen die äusserste Erbitterung gegen die Gewerkvereinsorganisation bei den Herren Briggs[4]).

Allein mit Gewalt, das hatte die bisherige Erfahrung sie gelehrt, konnten sie die Gewerkvereinsorganisation nicht brechen. Da verfielen sie auf ein Mittel, das gleichzeitig ihren verschwindenden Geschäftsgewinn wieder heben und die Auflösung der verhassten Organisation herbeiführen sollte[5]). Im Genossenschaftswesen sahen die intelligenteren Arbeiter und die philanthropischen Arbeiterfreunde der höheren Klassen damals die ideale wirthschaftliche Organisation. Als kluge Geschäftsleute beschlossen die Herren Briggs, dasselbe zu verwerthen. Dies die Ursache der Entstehung ihres Industrial Partnership. Und wer könnte sie wegen dieses Vorgehens tadeln! An den Geschäftsmann besondere philanthropische Ansprüche zu stellen, wäre gar nicht am Platze. Nur ist es allerdings nöthig, sich dessen bewusst zu sein, dass nicht Philanthropie, sondern berechnende Geschäftsklugheit das Briggssche Industrial Partnership ins Leben gerufen hat.

Und mit derselben Geschäftsklugheit benutzten die Herren

---

hervorzurufen und das Genossenschaftsprinzip zu beeinträchtigen.“ Vgl. den Bericht „Leeds, The Trades Council“ im Beehive vom 14. September S. 3 f.

[1]) Beehive vom 14. Sept. 1872.

[2]) G. J. Holyoake, Partnerships of Industry, London 1865.

[3]) „This is the abuse of industrial partnership; this is an offensive peril to expose it to.“ Transactions der Social Science Association von 1868 S. 458.

[4]) Vgl. auch John Holmes im Beehive vom 14. Sept. S. 2.

[5]) Vgl. auch Messrs. Briggs' Memorandum bei S. Taylor S. 122: „It was hoped that, as industrial partnership gave all that trades Unionism, could fairly demand, the workmen would gradually substitute combination with their employers for combination against them.“

Briggs nun jedes sich ihnen bietende Mittel, um ihr neues Unternehmen auch finanziell erfolgreich zu machen. Wie die Fabrikanten von Malzextrakt und die Versender von Apollinariswasser der Atteste hoher und berühmter Abnehmer sich brüsten, so verbreiteten sie in geschickter Reklame die Zustimmungsäusserungen der damals populärsten Sozialreformer, und jeder neue Sozialkongress brachte dem Unternehmen grössere Notorietät.

Und die Klugheit blieb nicht ohne Erfolg. Das Verhältniss zu den Arbeitern wurde ein günstiges, während die Geschäftserträgnisse bedeutend stiegen. Die Gewerkvereinler befreundeten sich mit dem Industrial Partnership, und was mehr werth war, der Präsident des Gewerkvereins der englischen Grubenarbeiter, Herr Macdonald, gewährte den Herren Briggs seine Unterstützung bei Verbreitung desselben[1]). Die ökonomischen Resultate des Briggsschen Systems zeigten sich glänzend.

Hätte Herr Briggs sich mit diesen begnügt, der Erfolg wäre ein dauernder gewesen. Allein in der Seele des Herrn Briggs war der Wunsch, seinen alten Gegner, die Gewerkvereinsorganisation, zu vernichten, nur verschleiert, nicht aber erstorben, und je grösser die Erfolge seines Systems bei den Arbeitern waren, desto näher glaubte er sich der Verwirklichung dieses Wunsches. Der erste Versuch dazu war das an seine Arbeiter erlassene Verbot, die Gewerkvereinsdemonstration in Leeds zu besuchen.

Auch dieses Bestreben des Herrn Briggs sind wir weit entfernt, zu verurtheilen. Seine Berechtigung zu diesem Verbot steht ausser Zweifel, und nur zu begreiflich ist der Wunsch des Hauptes eines Geschäfts, sich der Organisation seiner Arbeiter, die ihm eventuell Widerstand zu leisten vermöchte, zu entledigen. Aber nicht minder begreiflich, dass die Arbeiter, eingedenk dessen, was ihnen früher Herr Briggs und was ihr Gewerkverein ihnen gewesen, diesem letzteren den Vorzug gaben. Von Herrn Briggs hatten sie Lohnherabsetzungen in den verschiedensten Formen und Ausweisung aus ihren Wohnungen zu rauher Jahreszeit wiederholt erlebt. Ihrem Gewerkverein verdankten sie nicht nur, dass sie trotz alledem über Herrn Briggs siegten, sondern auch die Einführung des Industrial Partnership selbst. Vor die Wahl gestellt, sich zwischen einer Betheiligung am Gewinn des Herrn Briggs unter völliger Abhängigkeit von dessen Belieben und ihrem Gewerkverein zu entscheiden, konnte der Ausgang nicht zweifelhaft sein. Der Untergang des Briggsschen Ge-

---

[1]) Vgl. unten u. Böhmert Bd. I S. 243.

winnbetheiligungsversuches war unter diesen Umständen nothwendig[1]).

Nur dann hätte das Industrial Partnership noch gerettet werden können, wenn die Arbeitgeber alsbald und endgiltig eine andere Politik eingeschlagen hätten. Sie waren aber nicht gewillt, einzulenken. Vor allem konnte die Maassregel, dass sie den vom Reingewinn vorwegzunehmenden Kapitalzins von 10 auf 15 Prozent erhöhten, nicht dazu beitragen, die Arbeiter die Ereignisse vom August 1872 vergessen zu lassen und einen Ausgleich herbeizuführen[2]).

Einige Arbeitsstreitigkeiten im Sommer 1874 vergrösserten den Riss noch mehr und brachten das Industrial Partnership seinem Ende einen Schritt näher. Das Riddeln, das wiederum in Folge hoher Kohlenpreise einige Zeit vorher abgeschafft worden war, sollte nun bei der geringeren Nachfrage wieder eingeführt werden, und die Lohnbedingungen, zu denen es geschehen sollte, genügten den Arbeitern nicht[3]). Vergebens bot Herr Archibald Briggs seine Beredsamkeit auf, vergebens drohte er, dass der Entschluss, den ihr Gewerkverein gefasst habe, sich den Anforderungen der Firma zu widersetzen, den Todesstoss für das Industrial Partnership bedeuten würde[4]). Die Arbeiter beharrten auf ihrem Entschlusse, und ein Schiedsgericht, dem sich beide Theile unterwarfen, entschied zu Ungunsten der Firma[5]).

Das Industrial Partnership siechte jetzt langsam dahin. Nachdem im August 1874 die Statuten desselben abgeändert und theilweise verschärft waren, wurde im Februar 1875 von den Aktionären seine förmliche Aufhebung beschlossen[6]). —

Nach der obigen Darstellung des Falles Briggs dürfte es möglich sein, die Fragen, welche im Böhmertschen Be-

---

[1]) Zu einer gleichen Ansicht kommt S. Taylor, der sich wesentlich dabei auf die Angaben der Herren Briggs stützt. Der Vorfall von 1872, schreibt er (S. 147), musste Erbitterung bei den Arbeitern hervorrufen. Sie mussten der Herren Briggs Verbot und die Strafe, die sich an dessen Nichtbefolgung knüpfte, als eine gesetzwidrige Einmischung in ihre Handlungsfreiheit betrachten. Die alte Feindschaft musste einen frischen Sporn erhalten und die Grundlage gegenseitigen Vertrauens, auf welcher das Industrial Partnership allein sicher ruhen kann, war fortan untergraben.

[2]) Siehe S. Taylor S. 141. Herr Archibald Briggs stellt zwar in einer Begutachtung der Bemerkungen Taylors (S. Taylor S. 151) in Abrede, dass die Erhöhung des Kapitalzinses auf 15 Prozent „eine feindselige Gesinnung bei den Arbeitern hervorgerufen habe". Allein diese Maassregel konnte selbstverständlich nicht dazu dienen, die Arbeiter freundlicher zu stimmen, und S. Taylor hält seine Ansicht, mit der die oben vorgetragene übereinstimmt, aufrecht.

[3]) S. Taylor S. 127 (Messrs. Briggs' Memorandum).

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

[6]) Ebenda S. 127 f.

richte offen geblieben sind, zu beantworten. Es ergiebt sich: Das Gewinnbetheiligungssystem der Herren Briggs funktionirte vorzüglich, so lange es rein als Lohnsystem und ohne jeglichen Rückhalt durchgeführt wurde. Es versagte aber den Dienst, sobald die Herren Briggs bei seiner Durchführung einen Hintergedanken verfolgten und es als Hebel gegen die ihnen unbequeme Organisation des Gewerkvereins der Grubenarbeiter gebrauchten. Die „Enttäuschungen", von denen der Brief des Herrn A. Briggs an Geh. Rath Böhmert spricht, dürfte man wohl, ohne fehlzugehen, dahin verstehen, dass die Herren Briggs sich in ihrer Hoffnung, durch die Einführung des Industrial Partnership ihre Arbeiter an sich zu ketten und dieselben dem West-Yorkshirer Gewerkverein abwendig zu machen, getäuscht sahen.

Die obige Darstellung dürfte wohl geeignet sein, auch über einen zweiten Gewinnbetheiligungsversuch, dessen Darlegung bei Böhmert unter der Mangelhaftigkeit seiner Methode gleichfalls leidet, Licht zu verbreiten. Ein Mitglied der Familie der Herren Briggs hat nach dem Vorbilde des eben erörterten Industrial Partnership im Jahre 1870 ein weiteres gegründet: die „North of England Industrial Coal and Iron Company" in Middlesborough. Böhmert führt auch diesen Versuch unter seinen zwölf Fällen von Gewinnbetheiligung mit Antheil am Geschäft auf, ohne indess Angaben von wissenschaftlicher Bedeutung machen zu können. Mit Rücksicht auf das im Vorstehenden Erörterte sind jedoch zwei Angaben bezüglich dieses Industrial Partnership von Interesse:

„Der Unternehmer, schreibt Böhmert, setzte sich vor Gründung des Industrial Partnership in Beziehungen zu den Vorständen der Arbeiterunionen und erhielt von dem Präsidenten derselben, Mr. Macdonald, die Zusage loyaler Unterstützung." Ueber einen Bericht der Gesellschaft aus dem Jahre 1873 theilt Böhmert sodann mit: „Die Gewinnantheile der Gesellschaft, heisst es, seien genau im Verhältniss zu der Grösse der Sympathie der Arbeiter für das Partnerschaftssystem und im umgekehrten Verhältniss zu der Macht des Einflusses der Trades' Unions auf dieselben."

Böhmert bemerkt hierzu: „Wir haben leider keine weitere Auskunft über dieses Unternehmen erhalten und vermögen daher auch nicht den Widerspruch zu erklären, welcher in der Behauptung von der Unterstützung des Mr. Macdonald und in dem Schlusssatze liegt."

Vielleicht liesse sich dieser Widerspruch, wie schon angedeutet, aus obiger Darstellung des von den Herren Briggs zu verschiedenen Zeiten gegenüber den Gewerkvereinen eingehaltenen Benehmens erklären. 1870 bei der Gründung des neuen Industrial Partnership hatte Herr Briggs das Kooperativ-

system noch nicht in Gegensatz zu dem Gewerkverein gebracht und empfing daher die volle Unterstützung des letzteren. Sein Auftreten gegen den Gewerkverein seit 1872 musste auch in dessen Verhalten eine entsprechende Aenderung hervorrufen. — Ob dies zweite Briggssche Industrial Partnership noch besteht, konnte Böhmert nicht angeben.

Diese beiden Fälle dürften wohl schon allein zur Genüge die Unzulänglichkeit der von Böhmert gewählten Erhebungsmethode kennzeichnen. Indess, um nicht lediglich mit den Aussagen der Herren Briggs zu argumentiren, sei noch ein dritter Fall, der Gewinnbetheiligungsversuch der Herren Fox, Head & Co. (Nr. 33 bei Böhmert), einer genaueren Prüfung unterzogen.

Böhmerts Bericht über diesen Fall ist etwa der folgende:

Die Herren Fox, Head & Co. besitzen ein grosses Walzwerk zu Newport, Middlesborough, Yorkshire, welches eiserne Platten für Schiffe und Dampfkessel anfertigt. Der Werth des Werkes belief sich im Jahre 1874 auf etwa 60000 £. Der Preis der Schiffsplatten hatte während des Jahrzehnts von 1864 bis 1874 von 7 bis 14 £ per Tonne variirt und betrug im September 1874 9 £ 10 s. per Tonne.

Die Firma beschäftigte etwa 600 Arbeiter. Der Wochenlohn schwankte von 1 bis 12 £. Der letztere Satz wurde an geschickte Meister, welche einige andere Arbeiter unter sich hatten, gezahlt und zwar als Reinertrag, nachdem sie zuvor ihre Leute ausgelohnt hatten. Der durchschnittliche Wochenlohn bezifferte sich auf $1^1/_2$ £; es war dies der im ganzen Distrikte übliche Durchschnittssatz. Der Gesammtbetrag der ausgezahlten Löhne und Gehälter kam einem Viertel des Verkaufspreises der produzirten Waaren gleich.

In dieser Fabrik wurde ebenso wie bei der Firma Henry Briggs Son & Co. die Betheiligung der Arbeiter am Gewinn des Unternehmens nach grossen Arbeitseinstellungen der Eisenarbeiter zu dem Zweck, um solche in Zukunft zu verhüten, im November 1866 eingeführt. Die Arbeiter, die davon Nutzen ziehen wollten, durften keinem Gewerkverein angehören[1]), und ebenso versprachen die Unternehmer, an keiner gegen die Arbeiter gerichteten Verbindung theilnehmen zu wollen.

Nachdem diese erste vorläufige Einrichtung während dreier Jahre zur gegenseitigen Zufriedenheit von Arbeitern und Arbeitgebern bestanden hatte, schritt man zur Errichtung eines für beide Theile verbindlichen Reglements.

[1]) Vgl. darüber auch Trades' Unions' Comm. Report qu. 12723 und J. M. Ludlow in Good Words von 1867 S. 244. Vgl. auch Bulletin de la participation aux bénéfices tome V, Paris 1883, S. 169.

Hiernach sollten die sämmtlichen in dem Werke Beschäftigten, vom gewöhnlichen Handarbeiter bis hinauf zum Direktor und Geschäftsinhaber, für ihre Arbeit „die in dem Distrikte übliche Vergütung in Form von Löhnen und Gehältern beziehen", der Lohn- oder Gehaltssatz derselben sich nach dem in der Eisenfabrikation üblichen Tarif richten. Das allgemeine Steigen oder Fallen der Lohnsätze im Distrikt sollte maassgebend sein, sobald die eingetretene Veränderung von dem Eisengewerbe des Distrikts angenommen sei; während die Entscheidung noch schwebe, sollten die alten Löhne fortbezahlt werden. Die in der Firma arbeitenden Geschäftsinhaber sollten für ihre persönlichen Dienstleistungen einen angemessenen und im Distrikte üblichen Gehalt beziehen, dessen Höhe von der Zustimmung eines öffentlichen Rechnungsführers (public accountant) abhängig wäre. Den in dem Geschäft angelegten Kapitalien wurde ein Zins von 10 Prozent bestimmt, während höchstens 6 Prozent jährlich für Erneuerung und Entwerthung der Werke abgeschrieben werden sollten. Für schlechte Schulden war ein Reservefonds zu errichten, welchem alljährlich $1^1/_2$ Prozent des Bruttoertrages zu überweisen waren.

Der nach Abzug der Ausgaben für Löhne, Gehälter und Kapitalien verbleibende Reingewinn sollte in zwei gleiche Theile getheilt werden, von denen der eine den Geschäftsinhabern, der andere den Arbeitern zugebilligt wurde. Die Unternehmer verpflichteten sich, die Rechnungen einem anerkannt tüchtigen Rechnungsführer (public accountant) vorzulegen. Derselbe sollte entscheiden, ob und in welcher Höhe auf Grund des Vertrages ein Gewinn an die Arbeiter vertheilt werden könne. Antheilsberechtigt war jeder Arbeiter, Angestellte u. s. w., der wenigstens 100 Tage dem Geschäft angehört hatte.

Gemäss den vorstehenden Bestimmungen betrug der an die Arbeiter vertheilte Bonus im Jahre 1870 4 Prozent der im Jahre verdienten Löhne, 1871 $3^1/_4$ Prozent, 1872 $3^1/_2$ Prozent. Im Jahre 1873 gelangte nichts zur Vertheilung. Die Gewinnbetheiligung wurde am 31. Dezember 1874 von der Firma wieder aufgegeben.

Eine Vermehrung des Fleisses war von der Gewinnbetheiligung wohl kaum zu erwarten, da die Arbeiter der Walzwerke schon seit langer Zeit im Stücklohn bezahlt wurden und diese Lohnmethode weit mehr als die Aussicht auf einen immerhin zweifelhaften Gewinn, und zumal wenn derselbe sich noch als so gering herausstellt wie hier, geeignet ist, die Arbeiter zu eifrigerer Thätigkeit anzuspornen. Indess glauben die Unternehmer im ganzen von der Gewinnbetheiligung Vortheil gehabt zu haben. Als Hauptvortheil bezeichnen sie den Umstand, dass die Fabrik dadurch der

sonst überall fühlbaren Herrschaft der Gewerkvereine entzogen und sie selbst in Folge dessen nicht gezwungen worden seien, sich dem Unternehmerverein anzuschliessen und sich der Politik anderer Eisenindustrieller zu unterwerfen.

Als Ursache des Scheiterns der Gewinnbetheiligung führen die Unternehmer an, sie wären zu ihrem Bedauern zu der Ueberzeugung gekommen, dass der Durchschnitt derjenigen Arbeiter, welche sie zu gewinnen vermocht, nicht genügend gebildet wäre, um zu dem Verständniss des fortgeschrittenen Systems, das sie ins Werk zu setzen versucht hätten, befähigt zu sein. „Wir müssten", heisst es sodann in ihrer Erklärung, „weitere Verbreitung moralischer und intellektueller Erziehung abwarten, ehe die arbeitenden Klassen durch einen Appell an ihre Vorsicht, ihren gesunden Menschenverstand und ihre Treue geleitet werden können: bis jetzt fassen dieselben nur ihre nächstliegenden Bedürfnisse ins Auge."

Diese Erklärung lässt viel zu wünschen übrig. Sie ist, wie Böhmert selbst sagt[1]), „um so auffallender, weil sich aus den Berichten über die jährlichen Versammlungen der Unternehmer und Arbeiter des Hauses Fox, Head & Co. seit 1870 eine höchst erfreuliche Harmonie des ganzen Personals zu ergeben schien".

Erwägt man indess, dass die Firma Fox, Head & Co., ähnlich wie die Firma Henry Briggs Son & Co., die Gewinnbetheiligung „nach grossen Arbeitseinstellungen der Eisenarbeiter" einführte, „um solche in Zukunft zu vermeiden"[2]), dass „Arbeiter, die davon Nutzen ziehen wollten, keinem Gewerkverein angehören durften, welcher den Zweck hatte, die Löhne festzustellen und in die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einzugreifen", und dass die Firma in ihrer Erklärung bezüglich des Scheiterns der Gewinnbetheiligung klagt, „dass die Arbeiter nur ihre nächstliegenden Bedürfnisse ins Auge fassten": so liegt der Gedanke nahe, dass die Bemerkung, die Firma sei zu ihrem Bedauern zu der Erkenntniss gelangt, dass der Durchschnitt der Arbeiter nicht genügend gebildet sei, um das von ihr eingeführte System gebührend werth zu schätzen, dahin auszulegen ist, dass die Firma zu der Einsicht kam, die Mehrzahl der Arbeiter schätze ihren Gewerkverein immer noch höher als die Gewinnbetheiligung, und daher sei ihr Versuch, die grosse Masse ihrer Arbeiter dem Gewerkverein durch die Gewinnbetheiligung abspenstig zu machen, vergeblich.

Was aber ist die Ursache hiervon? Besteht sie etwa in

[1]) Bd. II S. 111.
[2]) Vgl. auch Trades' Unions' Comm. Report qu. 12 724.

der geringen Bildung der Arbeiter und lässt sich wirklich annehmen, dass eine „weitere Verbreitung moralischer und intellektueller Bildung“ eine Wandelung in den Verhältnissen hervorrufen werde? Böhmert scheint beinahe dieser Ansicht zuzuneigen, indem er anknüpfend an seine Betrachtungen über das Scheitern des Gewinnbetheiligungsversuches einen Abschnitt aus dem 10. Kapitel von Herbert Spencers „The Study of Sociology“ [1]) abdruckt, in welchem dieser als Ursache dafür, dass in England das Antheilsystem so geringen Erfolg aufzuweisen habe, das Klassenvorurtheil der Arbeitgeber und Arbeiter bezeichnet und dem Antheilsystem eine bessere Zukunft verspricht, wenn erst beide Theile die nöthige moralische und intellektuelle Bildungsstufe erreicht haben. Es erscheint dies problematisch und es dürften vielleicht die eigenthümlichen Arbeiterverhältnisse im englischen Eisengewerbe eine einfachere und näherliegende Erklärung für das Missglücken des hier in Frage kommenden Versuches bieten als Klagen über mangelhafte Bildung und Klassenvorurtheile. Stehen doch die Arbeiter vieler anderer Firmen, in denen Gewinnbetheiligungsversuche dauernd gut ausfielen, was Bildung und Klassenvorurtheile anlangt, auf keiner höheren Stufe als die Arbeiter der Herren Fox, Head & Co.

Im englischen Eisengewerbe sind die Lohnstreitigkeiten alten Datums [2]). Die Erfahrung lehrte die Arbeiter, dass Arbeitseinstellungen, um Lohnerhöhungen zu erzielen, nur bei aufblühendem Geschäfte erfolgreich waren, und dass Arbeitseinstellungen, um Lohnherabsetzungen bei eintretendem Niedergange des Geschäfts entgegenzuwirken, regelmässig fehlschlugen [3]). Dem entsprechend richteten die Gewerkvereine ihre Politik ein. Blühte das Gewerbe auf, so forderten sie höhere Löhne, und waren ihre Forderungen einigermaassen vernünftig, so wurden sie ihnen von den Arbeitgebern, welche in dieser Zeit alles, nur keinen Arbeitsstillstand ertragen konnten, bewilligt. Sollten beim Niedergang der Geschäfte die Löhne herabgesetzt werden, so fügten sich die Gewerkvereine dem Verlangen der Arbeitgeber [4]). Als Zeichen des

[1]) Deutsch von H. Marquardsen, Bd. XIV u. XV der internationalen wissenschaftl. Bibliothek.

[2]) Fifth Report of the Trades Unions Commissioners. Henry Crompton, Industrial Conciliation, London 1876, S. 54 oder auch Brentanos Referat über das Buch in seinem und Holtzendorffs Jahrb. 1877 S. 256.

[3]) Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 257; Arbeitsverhältniss S. 144 f. und S. 122.

[4]) Ebenda. — Noch kürzlich, Ende 1884, meldeten die Zeitungen eine gleiche Politik der Schiffbauer: die Schiffsbauherren des Distrikts des Tees hätten ihren Arbeitern eine Lohnherabsetzung von 7½ Prozent angekündigt, diese hätten aber „mit Rücksicht auf die besseren Geschäftsaussichten im Distrikt“ beschlossen, sich dieser Maassregel zu widersetzen.

Auf- und Niederganges des Gewerbes dienten ihnen jedesmal die Eisenpreise[1]). Dies führte dahin, dass im Eisengewerbe eine „gleitende Skala“ (sliding scale) vereinbart wurde, d. h. es wurde Usance im Gewerbe, dass die Löhne mit dem Steigen und Fallen der Eisenpreise, wie sie von den Unternehmern durch Uebereinkommen festgesetzt wurden, auf- und abschwankten[2]). Eine solche gleitende Skala, deren Vorkommen in Staffordshire Brentano berichtet[3]) und über deren Einführung in South- und North-Staffordshire, East-Worcestershire, im Norden von England, in Northumberland und Cleveland Kleinwächter einige Daten giebt[4]), besteht nach Böhmerts eigenen Mittheilungen[5]) auch in Yorkshire, in welcher Grafschaft Newport, der Sitz der Firma Fox, Head & Co. liegt. Böhmert sagt: „Die Höhe des Gewinns (des Geschäftes) wird durch die in Yorkshire übliche Methode der Lohnzahlung nach dem schwankenden Stande der Eisenpreise stark beeinflusst“ u. s. w. Darauf deuten auch die oben erwähnten Bestimmungen des 1870 von der Firma mit den Arbeitern abgeschlossenen Vertrages hin, wonach die Löhne bezw. Gehälter sämmtlicher im Geschäft Angestellter durch den im Distrikte herrschenden Durchschnittssatz bestimmt sein und die Lohnsätze der Arbeiter mit den im ganzen Distrikte üblichen Eisenpreisen steigen oder fallen sollten.

Mit dieser Einrichtung der gleitenden Skala allein waren aber die Arbeitsstreitigkeiten noch nicht beseitigt. Es kam nämlich vor, dass die Eisenpreise eben mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Lohnregulator von den Unternehmern „gemacht“ wurden, d. h. dass andere Eisenpreise als diejenigen, zu denen wirklich verkauft wurde, angegeben wurden[6]). Seitdem das tiefste Misstrauen auf Seite der Arbeiter, seitdem die bittersten Streitigkeiten, die zu Ausständen und Aussperrungen führten und bei denen es sich formell nur darum drehte, was denn wirklich der Eisenpreis sei. Erst die Schiedsgerichte und Einigungskammern haben hier Abhilfe gebracht[7]). Ihre Aufgabe im Eisengewerbe besteht vornehmlich darin, wenn der Ausbruch solcher Streitigkeiten droht, die Thatsachen zu untersuchen und nach Ermittelung derselben festzustellen, was der Eisenpreis ist. Hierauf bezieht

[1]) Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 39. 40. 214.
[2]) qu. 9496.
[3]) Arbeitergilden Bd. II S. 214 f.
[4]) Hildebrands Jahrb. Bd. XXIV S. 33 ff. 37 ff. Vgl. auch Kleinwächter, Zur Geschichte der englischen Arbeiterbewegung in den Jahren 1873 und 1874, in Conrads Jahrb. Supplementheft Bd. I, Jena 1878, S. 30—33.
[5]) Bd. II S. 112.
[6]) qu. 9579—83.
[7]) H. Crompton S. 59 ff. 67. Auch Brentano in Holtzendorff und Brentanos Jahrb. 1877 S. 256.

sich auch die oben angeführte Bestimmung des Reglements von Fox, Head & Co., dass, so lange die Entscheidung über den im Distrikt zu zahlenden Lohn noch schwebe, die alten Löhne fortbezahlt werden sollten.

Es erhellt: die Arbeiter im englischen Eisengewerbe haben durch ihre Gewerkvereine bereits eine Art Gewinnbetheiligung erzielt[1]), die vor derjenigen der Firma Fox, Head & Co. für sie den Vorzug hatte, dass sie ihnen die Freiheit, ihre Arbeit bei jedem beliebigen Geschäftsherrn anzubieten, und somit ihre Verfügungsfreiheit über sich selbst unbeschränkt liess, während die Gewinnbetheiligung der Herren Fox, Head & Co. sie an das Geschäft derselben fesselte. Erklärtermaassen beabsichtigte die Firma Fox, Head & Co., diesen Einfluss der Gewerkvereine zu brechen — ein Beginnen, das der schon mehrfach erwähnte Vorkämpfer des Gewinnbetheiligungssystems, G. J. Holyoake, vor den Mitgliedern der Social Science Association als einen „Missbrauch des Industrial Partnership" bezeichnete[2]). Um also die Arbeiter von ihrem Gewerkverein abzuziehen, stellte die Firma ihnen für den Fall, dass sie sich von dem Gewerkverein fernhielten, eine weitere Gewinnbetheiligung in Aussicht, sobald der Gewinn einen bestimmten Betrag erreicht habe. Sollte dies Anerbieten den gewünschten Erfolg haben, so musste das, was die Herren Fox, Head & Co. boten, offenbar mehr Vortheil gewähren als das, von dem es die Arbeiter abbringen sollte. Lässt sich aber sagen, dass das, was die Firma in Aussicht stellte, hinreichte, um die Arbeiter dem Gewerkverein, dem sie so viel und eigentlich auch den Gewinnbetheiligungsvertrag mit der Firma verdankten, zu entfremden? Man bedenke, dass der Zins, der nach dem Reglement von 1870 von dem Jahresertrage in Abzug kommen sollte, bevor Gewinn vertheilt wurde, nicht etwa sich in der Höhe des gewöhnlichen Leihzinses hielt, sondern 10 Prozent des Kapitals betrug und dass die Geschäftsinhaber daneben noch den üblichen Direktorialgehalt als Arbeitslohn erhielten. Allzuviel gaben also die Geschäftsinhaber nicht auf. Eine Theilung des Reingewinns zwischen Kapital und Arbeit ist dies daher auch nicht zu nennen. Hier wird in der Regel nicht allzuviel übrig bleiben, eine Schlussfolgerung, die in den Jahresabschlüssen der Firma Fox, Head & Co. Bestätigung findet: drei bis vier Prozent des Lohnes betrugen die Gewinnantheile der Arbeiter in den Jahren 1870—72 und 1873 kam sogar überhaupt kein Bonus zur Vertheilung. Dabei ist noch zu bedenken, dass, um diese

---

[1]) Vgl. auch qu. 10726: practically a partnership between the workman and the employer.

[2]) „This is the insolence of mastership, the abuse of industrial partnership." Transactions der Soc. Sc. Assoc. von 1872 S. 458.

Antheile am Gewinn zu erlangen, die Arbeiter an die Firma gebunden waren, die Firma aber nicht an die Arbeiter, da sie dieselben jederzeit entlassen konnte. Es entsprach also der Fesselung der Arbeiter an die Firma keine Gewähr der Beschäftigung seitens dieser. Die Gewerkvereine dagegen, von denen jene Gewinnbetheiligung die Arbeiter abziehen sollte, garantirten ihren Mitgliedern bei voller Verfügungsfreiheit über ihre Arbeit und ihre Person im Falle der Beschäftigungslosigkeit den Unterhalt [1]).

Nicht also aus Mangel an wirthschaftlicher Bildung der Arbeiter ist es zu erklären, wenn die Arbeiter ihren Gewerkverein dem Antheilsystem der Firma Fox, Head & Co. vorzogen. Es wäre gegen ihr wirthschaftliches Interesse gewesen, hätten sie anders gehandelt. Und wenn die Arbeiter, ebenso wie die bei weitem grösste Anzahl der Arbeitgeber, das

[1]) Die Aussagen, welche der Chef der Firma Fox, Head & Co. über die Erfolge seines Versuches und die Ursachen des Aufgebens desselben zu verschiedenen Zeiten gemacht hat, sind übrigens keineswegs ohne Widerspruch. Während oben im Text das wiedergegeben ist, was Herr Jeremias Head Geh. Rath Böhmert mittheilte, schrieb Herr Jeremias Head am 26. November 1883 an die Société de la participation aux bénéfices in Paris (vgl. Bulletin de la part. aux bénéf. tome V, Paris 1883, S. 168 ff.) einen Brief, wonach der Beitritt der Puddler des Walzwerks zum Gewerkverein nur als der Anlass zum Aufgeben des Versuchs erscheint. Als „wahre Ursache“ dieses Aufgebens wird zwar auch hier der Mangel an der nöthigen moralischen und intellektuellen Bildung der Arbeiter bezeichnet; allein was hier unter dieser vagen Redeweise verstanden wird, geht aus dem gleich darauf folgenden hervor. Jener Mangel an Bildung, heisst es nämlich, habe die Arbeiter gehindert, das Prinzip der Gewinnbetheiligung ganz zu verstehen und gewissenhaft zu verwirklichen. Die Arbeiter gäben sehr wenig, wenn überhaupt etwas, für den gewährten Gewinnantheil; in Folge dessen seien die Leistungen der beiden Parteien zu ungleich gewesen. Während also früher der Mangel an Bildung der Arbeiter in der Zugehörigkeit zum Gewerkverein erblickt wurde, wird jetzt als Resultat desselben hingestellt, dass die Arbeiter entsprechend dem Bonus nicht hinreichend mehr leisteten. Welche der beiden Auslegungen ist die richtige? Die Nothwendigkeit dieser Frage ist ein neuer Beleg für die Werthlosigkeit der mittels Fragebogen geführten Enquêten. Mir scheint, dass die ältere, erste Auslegung die richtige ist, dass die Gegenleistung, die man von den Arbeitern bei Einführung der Gewinnbetheiligung erwartete, nicht in einer Steigerung der Arbeitsleistungen, sondern in der Nichtzugehörigkeit zum Gewerkverein bestand. Denn 1. eine Steigerung der Arbeitsleistungen konnte man bei der Niedrigkeit des Gewinnantheils, der den Arbeitern versprochen wurde, um so weniger erwarten, als dieselben durch das Stücklohnsystem bereits zu grösstmöglichen Leistungen angespornt waren; 2. folgte der Gewinnbetheiligungsversuch auf eine Arbeitseinstellung mit der ausgesprochenen Tendenz, deren Wiederkehr durch Fernhaltung der Arbeiter vom Gewerkverein zu verhindern; 3. haben die Unternehmer früher, wie im Text dargelegt, selbst gesagt, dass sie von dem Versuch, so lange er bestand, glaubten Vortheil gehabt zu haben; 4. der Versuch wurde aufgegeben, sobald sich zeigte, dass das Ziel, die Arbeiter dem Gewerkverein zu entfremden, nicht erreicht wurde. Dem entsprechend geht der Text oben von den Aufklärungen aus, wie die Herren Fox, Head & Co. sie früher gegeben haben.

Antheilsystem vom geschäftlichen Standpunkte aus beurtheilen, so lässt sich gegen sie der Vorwurf wenigstens eines Mangels an wirthschaftlicher Bildung gewiss nicht erheben[1])!

Es würde, nachdem wir so die Zuverlässigkeit der in der Böhmertschen Enquête enthaltenen Berichte mit Hilfe von anderweitigem Material in zwei Fällen geprüft haben, noch erübrigen, dieselbe auch mit Hilfe der in der französischen Enquête enthaltenen Angaben zu prüfen, und umgekehrt die Angaben dieser Enquête mit Hilfe des von Böhmert Gebotenen.

Eine derartige Prüfung würde indess ganz nutzlos sein. Es zeigt sich nämlich — abgesehen von wenigen untergeordneten Punkten[2]), die an ihrer Stelle Berücksichtigung finden werden — in allem Wesentlichen eine Uebereinstimmung zwischen den Angaben beider Enquêten. Aber nichts verkehrter als den Schluss daraus ziehen zu wollen, dass diese Angaben deshalb richtig seien. Die Uebereinstimmung ergiebt sich nämlich als Folge davon, dass beide Enquêten dieselben Personen befragt haben und diese naturgemäss in beiden Fällen den Fragestellern dieselbe Antwort gegeben haben. Das Ergebniss unserer Untersuchung der Fälle Briggs und Fox, Head & Co. hat aber gezeigt, was von solchen einseitigen

---

[1]) Nach obigen Korrekturen zerfallen auch die Ausführungen Böhmerts in dem Aufsatze „Die Stellung der englischen Gewerkvereine zur Lohnfrage und zum Antheilsystem" im Arbeiterfreund, 16. Jahrg. 1878, sowie diejenigen in seiner Enquête Bd. I S. 47—55, nach denen Böhmert die englischen Gewerkvereine für das Scheitern der Gewinnbetheiligungsversuche von Briggs und Fox, Head & Co. und überhaupt für die geringe Ausbreitung des Antheilsystems verantwortlich macht, in sich. Nicht in Folge prinzipieller Antipathien der Gewerkvereine sind, wie oben gezeigt, die Gewinnbetheiligungsversuche der genannten beiden Firmen gescheitert, sondern vielmehr in Folge der Politik der Geschäftsinhaber. Diese haben erst künstlich im konkreten Fall einen Gegensatz zwischen Gewerkverein und Gewinnbetheiligung hervorgerufen. Dass die Gewerkvereine überhaupt nicht dem industriellen Partnerschaftssystem feindlich sind, darüber vgl. G. J. Holyoake, Partnership of Industry, London 1865, S. 6. Roebuck in H. C. Briggs, Industrial Partnerships, London 1868, S. 13. Lloyd Jones bei S. Taylor, The Participation of Labour in the Profits of Enterprise, London 1881, S. 8. S. Taylor, Profit-Sharing between Capital and Labour, London 1884, S. 72 f. und die dort angerufenen Autoritäten: Burt, M. P. for Morpeth, George Howell, Lloyd Jones, sowie insbesondere Macdonalds Verhalten (s. oben S. 34).

[2]) Auffallender ist nur, dass im Falle Lenoir (Böhmert Nr. 63, Enquête Bd. II S. 89—94) die Angaben bezüglich der den Arbeitern baar ausgezahlten Gewinnantheile nicht übereinstimmen. Die Summen, welche Lenoirs Arbeiter empfingen, waren

	nach Böhmert Bd. II S. 257	nach der Enquête Bd. II S. 92
im Jahre 1871	2730 Fr. 36 C.	2007 Fr. 03 C.
„ „ 1872	3672 „ 98 „	2043 „ 92 „
„ „ 1873	7146 „ — „	7685 „ 06 „
„ „ 1874	4243 „ 80 „	4980 „ — „

Antworten, mögen sie auch noch so oft wiederholt sein, zu halten ist.

Wenden wir uns nun zur Prüfung der französischen Enquête!

Auf einen Bericht des Chefs der professionellen Gesellschaften im französischen Ministerium des Innern, Barbaret, setzte der Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, durch Erlass vom 20. März 1883 eine „ausserparlamentarische Kommission" nieder und beauftragte dieselbe: 1. zu erforschen, auf welche Weise den Arbeitergenossenschaften (associations ouvrières) die Betheiligung an den Submissionen der öffentlichen Arbeiten erleichtert werden könne, und 2. zu untersuchen, mit welchen Mitteln es möglich sei, die Unternehmer zur Betheiligung ihrer Arbeiter am Gewinn des Geschäfts anzuhalten.

Kurze Zeit vorher — im Jahre 1882 — hatte der Magistrat von Paris eine ähnliche Erhebung veranstaltet. Dabei hatte die mit dieser Erhebung betraute städtische Kommission es u. a. für zulässig erklärt, denjenigen Unternehmern, welche sich bei der Uebernahme städtischer Arbeiten verpflichteten, ihre Arbeiter am Gewinn zu betheiligen, eine Prämie zu gewähren. Ursache und Zweck der städtischen Enquête war die Absicht des Pariser Gemeinderathes, sein Entgegenkommen und seine Fürsorge für das Wohl der arbeitenden Klassen an den Tag zu legen[1]).

Aehnliche Beweggründe leiteten den Minister des Innern bei der Niedersetzung der genannten Erhebungskommission. Er beabsichtigte damit eine Förderung des Kooperativsystems[2]).

Die ministerielle Kommission bestand aus 24 Mitgliedern. Es waren dies sämmtlich höhere Beamte aus den Ministerien des Innern, der öffentlichen Arbeiten, des öffentlichen Unterrichts, dem Justiz-, Finanz-, Kriegs-, Marine-, Handels-, Ackerbau-, Post- und Telegraphenministerium. Präsident der Kommission war der Minister des Innern, Vizepräsident der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, Sekretär der oben erwähnte Bureauchef Barbaret.

Die Kommission begann ihre Thätigkeit im April 1883. Sie theilte sich in zwei Sektionen, eine technische und eine juristische. Erstere sollte die Abgesandten der Arbeitergenossenschaften, sowie die bezüglich der Gewinnbetheiligung vorzuladenden Sachverständigen, die Vertreter der

---

[1]) Vgl. Bulletin de la part. aux bénéf. 1881 S. 208—210. 214 f.; 1882 S. 8 f. 20—28; 1883 S. 1—87. 94 f. Lavollée in der Revue des 2 mondes vom 15. Febr. 1884 S. 783 f. Hubert-Valleroux im Journal des Economistes 1884 tome 27 S. 336—348. Arbeiterfreund 20. Jahrg. 1882 S. 281—287.

[2]) Siehe die Rede des Ministers, Enquête Bd. I S. 25 ff. Vgl. auch Bulletin de la part. aux bénéf. 1883 S. 110—123. 157 ff.

Firmen mit Gewinnbetheiligung, verhören, letztere hatte die Aufgabe, sich mit der gesetzgeberischen Seite der fraglichen Angelegenheiten zu beschäftigen und zu untersuchen, inwieweit das Gesetz vom 24. Juli 1867, betreffend die „Gesellschaften mit veränderlichem Kapital", eine Abänderung erheische. Eine Subkommission wurde beauftragt, Fragebogen zu entwerfen, auf Grund welcher die Vernehmungen der Auskunftspersonen stattfinden sollten.

Die juristische Sektion hat, soweit bekannt, ihre Thätigkeit noch nicht abgeschlossen. Dagegen hat die technische Abtheilung, welche während des Sommers 1883 unausgesetzt tagte, bereits im Herbst desselben Jahres die Ergebnisse ihrer Arbeiten in zwei Foliobänden veröffentlicht unter dem Titel: Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vol. Paris 1883. Der erste Band behandelt die Arbeitergenossenschaften, der zweite die Gewinnbetheiligung. Hier ist also allein der zweite Band von Interesse.

Die Methode, welche dieser offiziellen französischen Enquête zu Grunde liegt, ist, wie aus Vorstehendem ersichtlich, die mündliche Erhebungsmethode. Die französische Regierung hat somit diejenige Enquêtenmethode gewählt, welche sich nach den obigen Ausführungen über Enquêten als bei Untersuchungen über ihrer Natur und ihrem inneren Zusammenhange nach unbekannte wirthschaftliche Erscheinungen allein zweckmässig herausstellt. Allerdings ist man in sieben Fällen von diesem Prinzip abgewichen und hat sich mit einer schriftlichen Beantwortung des Fragebogens begnügt. Aber auch in den andern ist die französische Enquête nicht mit technischer Vollkommenheit durchgeführt. Man hat nämlich bei ihrer Einrichtung die nach den früheren Ausführungen für die Richtigkeit der Resultate einer mündlichen Enquête als unbedingt erforderlich sich ergebenden Vorsichtsmaassregeln anzuwenden unterlassen. Auszusetzen ist danach an der französischen Enquête Folgendes:

1. Die Untersuchungskommission setzte sich, wie schon erwähnt, lediglich aus Staatsbeamten zusammen, während die Gründlichkeit der Untersuchung es erheischte, dass ausserdem sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter, als auch Dritte und zwar besonders unabhängige und kenntnissreiche Männer, wie Mitglieder des Senats und der Kammer, Richter, Professoren, Nationalökonomen, in der Kommission vertreten gewesen wären[1]). Die Folge dieser Versäumniss zeigt sich darin, dass wenig gefragt wurde, was im Interesse einer umfassenden und zugleich exakten Forschung bedauerlich ist. Viel ist daher bei der französischen Enquête unter den Tisch gefallen. Wirft man vergleichsweise einen Blick in eine der muster-

[1]) Vgl. auch Alban Förster, Arbeiterfreund 21. Jahrg. 1883 S. 467.

giltigen englischen Enquêten, so lehrt derselbe, wie viel zahlreicher, vielseitiger und eingehender die dort gestellten Fragen sind. Ihnen gegenüber erscheint die französische Enquête oberflächlich und ärmlich an wirklichem Material.

2. Die von der französischen Kommission angewandte Art und Weise des Fragens ist nicht die richtige gewesen: man hat bei der Untersuchung, wie schon bemerkt, einen Fragebogen zur Anwendung gebracht — im Widerspruch zu den oben dagegen ausgesprochenen Bedenken. Können unsere Ausführungen über die Unzweckmässigkeit eines Fragebogens in solchen Fällen eine bessere Bestätigung finden als in der Bemerkung, welche ein Kommissionsmitglied auf eine Aussage des Herrn Lenoir über die Betheiligung der Arbeiter am Verlust des Geschäfts machte? Sie lautet: „Je dois faire observer que, lorsque nous avons élaboré le questionnaire, on ne comprenait pas bien cette question de la participation des pertes.“ Es lässt sich eben nicht im voraus sagen, was zu fragen ist. Das zeigt sich aber nicht blos in dieser Aeusserung, sondern überhaupt in dem wenig spezialisirten und nur wenige allgemeine Punkte berührenden Fragebogen[1]). In dieser allgemeinen, mehr logischen Unrichtigkeit des Fragebogens erschöpfen sich indess keineswegs die gegen seine Anwendung vorzubringenden Einwände, vielmehr hat er erhebliche praktische Nachtheile zur Folge gehabt. Während man doch denken sollte, dass die Anwendung des Fragebogens die Zeugen nöthigte, streng bei der Sache zu bleiben, hat dieselbe, wie die Enquête lehrt, die Auskunftspersonen keineswegs von mannigfachen Abschweifungen abgehalten. Verschiedene der Zeugen haben sich nicht damit begnügt, die thatsächlichen Verhältnisse zu berichten, sondern haben in langen Ergüssen ihren Prinzipien und Weltanschauungen, ihren Wünschen und Forderungen Ausdruck gegeben. Kann der Leser auch diesem Uebelstande dadurch begegnen, dass er derartige Stellen überspringt, so giebt es andere Mängel, die sich nicht ausmerzen lassen. Es fehlen vielfach Angaben

---

[1]) Das den Auskunftspersonen mitgetheilte Frageformular enthielt folgende Fragen (vgl. Enquête Bd. I S. 52):

1°. Sous quelle forme vos ouvriers participent-ils aux bénéfices de votre entreprise? Et dans quelles conditions prendraient-ils part aux pertes, si vous en subissiez?

2°. De quelle manière établissez-vous votre répartition? Par un contrat de louage d'ouvrage special? Par l'entrée de l'ouvrier en association avec vous? Par les bénéfices calculés au prorata de la somme et de la valeur de son travail?

3°. Vos ouvriers ont-ils le droit et le moyen de contrôler les gains ou les pertes par vous déclarés, ou doivent-ils s'en rapporter à votre déclaration?

4°. Quels résultats avez-vous obtenus dans votre maison par le système de la participation?

über sehr wissenswerthe Punkte. Denn da Alle dasselbe gefragt wurden, so tritt nicht selten die Individualität der einzelnen Fälle (des einzelnen Geschäfts, seines Betriebs, seiner Gewinnbetheiligung) nicht deutlich genug hervor. Der Gang der Untersuchung war eben ein durch den Fragebogen im allgemeinen gegebener, nicht ein in jedem einzelnen Fall besonderer. Was bei einer schrittweise vorschreitenden Fragemethode möglich gewesen wäre, nämlich durch sofort eingreifende Fragen der Kommission und die darauf erfolgenden Antworten die Lücken in den Angaben der Zeugen auszufüllen und die der Aufklärung bedürftigen Punkte in denselben klarzustellen, das ging hier nicht gut an. Ein Zurückgreifen auf früher berührte, aber dunkele oder unklare Punkte war im allgemeinen schwer möglich.

3. Betreffs der Auskunftspersonen hat man sich auf die Arbeitgeber beschränkt. Man hat es verabsäumt, noch andere Personen, wie vor allem die Arbeiter, zum Verhöre heranzuziehen. Demgemäss ist die französische Enquête nur ein Spiegelbild der einseitigen Anschauungen der Arbeitgeber; die Auffassung der Arbeiter von dem Wirken und den Erfolgen der Gewinnbetheiligung bleibt dem Leser unbekannt. Daneben dürfte es in manchen Fällen angemessen gewesen sein, Werkmeister oder Aufseher des betreffenden Geschäfts zu vernehmen, da diese in der Regel noch mehr Fühlung mit den Arbeitern haben als die Chefs und daher auch aus näherer Anschauung und mit grösserer Zuverlässigkeit als diese die Wirkungen der Gewinnbetheiligung auf die Arbeiter im einzelnen hätten berichten können.

4. hat man dem Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens nicht in genügender Weise Rechnung getragen. Weder ist dem Publikum oder der Presse freier Zutritt zu den Verhandlungen gewährt, noch hat eine sofortige Veröffentlichung der Stenogramme durch die Tagesblätter stattgefunden. Es ist also auch nicht einmal auf diese Weise ein Gegengewicht gegen die nothwendige Einseitigkeit der Zeugnisse hergestellt worden.

Um nun auch hier, ähnlich wie bei der Böhmertschen Enquête, an einem Beispiel zu zeigen, wie unbefriedigend die französische ausserparlamentarische Kommission ihre Aufgabe gelöst hat, sei zunächst die Vernehmung des Herrn Lenoir[1]) über den bei ihm stattgehabten Gewinnbetheiligungsversuch kurz ins Auge gefasst.

Herr Lenoir wird über die Erfolge seines Versuches befragt. Gewiss eine der wichtigsten Fragen, die an ihn zu richten waren! In Beantwortung derselben erklärt sich Lenoir mit seinen Erfolgen äusserst befriedigt. Was er aber zum

[1]) Enquête Bd. II S. 89—94.

Beleg dieser seiner Antwort des näheren beibringt, ist einerseits theils vag, theils offenbar unerheblich, andererseits sind ernste Zweifel an einer objektiven Grundlage dieser Befriedigung am Platz.

Zum Beleg seiner Befriedigung führt Herr Lenoir nämlich an, dass die Gewinnbetheiligung ihm gute Beziehungen zu seinem Personal verschafft habe. Mit dieser Aeusserung ist der Phantasie des Lesers ein weiter Spielraum gegeben. Man kann sich ebenso gut darunter vorstellen, dass die Arbeiter ihren Prinzipal nur höflicher grüssen u. dergl., wie etwa, dass sie sich von Arbeitseinstellungen ferngehalten haben u. a. m. In Folge dieser Unklarheit ist die Aussage völlig werthlos und ebenso wenig bedeutsam ist es, wenn Herr Lenoir rühmt, dass manche Arbeiter schon seit den Jahren 1853, 1854, 1857, 1859, 1862, 1868, 1869, 1870, 1874, 1875, 1877, 1879, 1880 und 1881 seinem Geschäft angehörten[1]). Dass Arbeiter noch aus den fünfziger und sechziger Jahren im Lenoirschen Geschäft sind, kann unmöglich für die Gewinnbetheiligung sprechen, da diese erst 1870 eingeführt wurde. Eher erhellt daraus umgekehrt, dass auch ohne Gewinnbetheiligung die Arbeiter an das Unternehmen gefesselt wurden. Weiter bietet der Bericht des Herrn Lenoir über die Erfolge seines Gewinnbetheiligungsversuches nichts; er spricht weder von einer Steigerung des Fleisses der Arbeiter, noch von einer Vermehrung ihrer Leistungen.

Bleibt somit unaufgeklärt, was zur geäusserten Befriedigung Anlass geben könnte, so ist andererseits Ursache zu Zweifeln vorhanden, ob wirklich eine solche Befriedigung begründet war. Herr Lenoir äussert nämlich, sein Sohn wolle, wenn er ans Ruder käme, die Gewinnbetheiligung nicht fortsetzen, denn nach dessen Ansicht verursache dieselbe zu viel Schererei beim Rechnungsabschluss. Dieses Motiv muss aber als unzureichend bezeichnet werden, wenn die Gewinnbetheiligung wirklich vortheilhaft war. Fast scheint es also, als ob reelle günstige Erfolge nicht zu verzeichnen sind, als ob es sich vielmehr nur um ein Steckenpferd des alten Lenoir handelt, der ja erzählt, dass er Assoziirungen mit hochangesehenen Firmen ausgeschlagen habe, wenn dieselben sich nicht zur Einführung der Gewinnbetheiligung bereit erklärt hätten. Die Befriedigung des Herrn Lenoir scheint demnach die rein subjektive über seine gute That, nicht aber eine durch objektive Erfolge derselben gerechtfertigte gewesen zu sein.

---

[1]) Wie kritiklos die Agitatoren für Gewinnbetheiligung zu Werke gehen, zeigt, dass in einem solchen agitatorischen Aufsatze, einem lobspendenden Bericht über die französische Enquête, sogar diese Aussage nachgedruckt wird. Vgl. Arbeiterfreund 1883 S. 480.

Hätte nun die Kommission ihre Aufgabe richtig erfasst, so hätte sie einerseits durch geeignete Fragen den alten Lenoir gezwungen, seine Befriedigung zu substanziiren, andererseits den jungen Lenoir zitirt, um über die Ursachen seiner Absichten Aufschluss zu erhalten. Dazu lag um so mehr Anlass vor, als es von Interesse sein musste, zu untersuchen, inwieweit sich die bei Leclaire erzielten günstigen Resultate hier in dem kleineren Geschäft derselben Branche wiederfanden und aus welchen Gründen event. sich eine Abweichung ergab.

Aehnliches gilt auch, um noch ein Beispiel anzuführen, für die Untersuchung des Gewinnbetheiligungsversuches der Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr „Union“ [1]). Nur ist es hier nicht der Erfolg, der im Dunkel bleibt, sondern die elementare Frage, in welcher Weise die Gewinnbetheiligung organisirt ist.

Es lässt sich nämlich aus den Mittheilungen des Direktors dieser Gesellschaft, des Staatsraths Charles Robert, vor der ministeriellen Kommission keine ausreichend brauchbare Vorstellung gewinnen, wie die Gesellschaft ihre Gewinnbetheiligung geregelt hat. Fünf Prozent des Reingewinns, heisst es, werden alljährlich von der Firma für ihre Angestellten ausgesetzt. Ein Prozent fliesst in sich ungesondert in eine für die Beamten eingerichtete Versorgungskasse (Caisse de Retraite). Von den übrigen 4 Prozent, heisst es weiter, wird zunächst eine gewisse Summe, deren Betrag nicht genannt ist, für die Versicherungsinspektoren vorweg genommen. Der Rest wird zu einem Theil nach Maassgabe der Gehälter, zum andern nach Gutdünken des Direktors unter die übrigen Beamten vertheilt. Hier ist also einmal nicht gesagt, ob die für die Versicherungsinspektoren enthobene Summe objektiv feststeht, und sodann, ob das Verhältniss der in zweifacher Weise den sonstigen Beamten zuzuwendenden Gratifikationen durch einen objektiv bestimmten Maassstab gegeben ist. Normirt sich die Extravergütung der Versicherungsinspektoren nach dem Belieben der Direktion, so haben wir es bei der Union nur mit einer kollektiven Gewinnbetheiligung zu 1 Prozent des Reingewinns zu thun. Andernfalls findet sich hier auch nur dann das Gewinnbetheiligungsprinzip in weiterer Ausdehnung in Anwendung, wenn das Verhältniss der beiden Gratifikationen für die Bureaubeamten ein festes ist: nur dann bildet die nach Maassgabe der Gehälter unter die einzelnen Beamten zu vertheilende Summe einen objektiv feststehenden Prozentsatz des gesammten Reingewinns, und nur dann erhalten die Beamten in den proportional ihrem Gehalt auf sie entfallenden Beträgen noch

[1]) Vgl. Enquête Bd. II S. 1—39.

individuell einen Gewinnantheil[1]). Da die Enquête über diese wichtigen Punkte schweigt, so muss auch der Fall „Union" von einer weiteren wissenschaftlichen Behandlung ausgeschlossen bleiben.

Uebrigens erklären sich diese Mängel der französischen Enquête sehr leicht, wenn man erwägt, um was vor allem es sich bei ihr handelte. Ist doch die Forderung nach Gewinnbetheiligung eine populäre unter den Demokraten der pariser Bevölkerung und insbesondere eine Panazee des bekannten pariser Munizipalrathes[2]). Es kam dem entsprechend weniger darauf an, die Frage von Grund aus zu erschöpfen, als demokratische Postulate durch eine Enquête zu beschwichtigen[3]). Enquêten werden ja nicht blos gemacht zur Feststellung von Thatsachen, sondern sind häufig nur moderne Mittel, um nichts zu thun, wo ein Handeln verlangt wird.

Als auffallend ist noch zu bezeichnen, dass die französische Enquête nur einen Theil der aus anderen Quellen (Böhmert; Bulletin de la participation aux bénéfices; Fougerousse, Patrons et ouvriers de Paris, Paris 1880, u. s. w.) bekannten Gewinnbetheiligungsversuche aufzuweisen hat. Darüber könnte man sich indess schon eher hinwegsetzen, wenn nur die behandelten Fälle exakter untersucht wären.

Hiernach ergiebt sich, dass die französische Enquête über Gewinnbetheiligung ebenfalls, wie die Böhmertsche, unter der Einseitigkeit und Lückenhaftigkeit der Aussagen leidet. Namentlich macht sich letzterer Mangel schwer bei ihr fühlbar. Angaben über beobachtete Thatsachen sind äusserst selten. Dagegen findet sich in der Enquête eine wahre Flut von Phrasen, Gefühlsäusserungen, Theorien und Weltbeglückungsplänen, in denen sich nicht wenige Zeugen von besonders lebhaftem Temperament ergehen, so dass es für den nüchternen Beobachter eine wenig erquickliche und wenig lohnende Aufgabe ist, aus diesem Wortschwall die spärlichen brauchbaren Brocken herauszulesen.

Die vorstehende Prüfung sowohl der von Böhmert als auch der von der französischen Regierung veranstalteten Enquête führt zu folgendem Ergebniss:

Beide Enquêten leiden an zwei grossen Fehlern.

I. An grosser Lückenhaftigkeit. In einer grossen Anzahl der von den Enquêten behandelten Fälle wird so ungenügend

---

[1]) Vgl. unten S. 54 .

[2]) Vgl. oben S. 43.

[3]) Vgl. besonders auch die oben (S. 43 Anm. 2) zitirte Rede des Ministers. M. Block meint, die Enquêtekommission sei eine von den periodisch ernannten Kommissionen, welche dazu bestimmt seien, die Leute glücklich zu machen und zwar ohne dass dieselben sich darum zu bemühen brauchten. Wiss' Vierteljahrsschrift, 22. Jahrg. Bd. IV S. 158.

über Verhältnisse oder Vorgänge berichtet, dass es ganz unmöglich ist, sich über dieselben eine ausreichende Vorstellung zu bilden. Alle diese Fälle müssen von jedem Versuche wissenschaftlicher Verwerthung selbstverständlich ausgeschlossen bleiben.

Diese Fälle sind:

A. Bei der Böhmertschen Enquête.

a. In Folge zu mangelhafter Nachrichten über die Organisation des Geschäfts oder der Gewinnbetheiligung:

1. Nr. 3. North of England Industrial Coal and Iron Company in Middlesborough.
2. Nr. 22. Gutsbesitzer William Lawson zu Blennerhasset in Cumberland.
3. Nr. 32. Eisenwerk Aadals Brug in Norwegen.
4. Nr. 43. Kammgarnspinnerei von Schöller & Lang in Schaffhausen.

b. Hauptsächlich wegen zu mangelhafter oder gänzlich fehlender Nachrichten über die erzielten Resultate:

1. Nr. 5. Maschinenfabrik, Kesselschmiede und Eisengiesserei von K. & Th. Möller zu Kupferhammer in Brackwede, Prov. Westfalen.
2. Nr. 8. Die mechanischen Baumwollspinnereien zu Hasel und Altmatt im Grossherzogthum Baden.
3. Nr. 16. Gutsbesitzer R. Bohm zu Brunne bei Fehrbellin.
4. Nr. 19. Gutsbesitzer Eugen Risler zu Calèves im Kanton Waadt.
5. Nr. 19. Schweizerischer Weinbau.
6. Nr. 24. Transportgesellschaft auf der Seine.
7. Nr. 25. Züricher Dampfschifffahrtsgesellschaft.
8. Nr. 26. Ilseder Hütte zu Gross-Ilsede, Landdrostei Hildesheim.
9. Nr. 29. Eisenwerk Kaiserslautern in Kaiserslautern in der bayerischen Rheinpfalz.
10. Nr. 33. Walzwerke von Fox, Head & Co. in Newport.
11. Nr. 42. Lanificio Rossi zu Schio in Italien.
12. Nr. 43. Kammgarnspinnerei von Schöller & Lang in Schaffhausen.
13. Nr. 46. Baumwollspinnerei, Bleicherei und Färberei von G. Steinheil, Dieterlen & Cie. zu Rothau im Elsass.
14. Nr. 49. Kattundruckerei der Gebr. Geilinger in Winterthur.
15. Nr. 50. Druckerei von F. Schindler zu Mollis, Kanton Glarus.

16. Nr. 51. Thodesche Papierfabrik zu Hainsberg bei Dresden, Aktiengesellschaft.
17. Nr. 55. Zigarettenpapierfabrik von Abadie & Cie. in Paris.
18. Nr. 57. Lederfabrik von Webster & Co. in Malden und Boston, Massachusetts.
19. Nr. 63. Lenoir, Malergeschäft in Paris.
20. Nr. 64. C. Keilpflug & Co., Zigarrenfabrik in Berlin.
21. Nr. 66. Tabaksfabrik von Joh. Pet. Raulino & Co. in Bamberg.
22. Nr. 67. Stiefel- und Schuhwaarenfabrik von Bigelow & Co. in Worcester, Massuchesetts.
23. Nr. 68. Paul Dupont, Buchdruckerei und Buchhandlung in Paris.
24. Nr. 73. Hessische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft.
25. Nr. 77. Preussische Boden-Kredit-Aktiengesellschaft in Berlin.
26. Nr. 78. Le Lloyd Belge, See- und Unfallversicherungsgesellschaft.
27. Nr. 81. Magazin „Au bon Marché“ in Paris.

Ausserdem wären hier noch zahlreiche andere Fälle der Böhmertschen Enquête wegen unzulänglicher Angaben auszuscheiden. Dieselben werden indess in der zweiten Unterabtheilung aufgezählt und ausgesondert werden, da bei ihnen eine Gewinnbetheiligung überhaupt gar nicht vorliegt.

B. Bei der französischen Enquête fallen fort wegen ungenügender Berichte sei es über die Organisation des Geschäfts oder der Gewinnbetheiligung, sei es über die erzielten Erfolge:

Einmal drei schon von Böhmert mitgetheilte und soeben zurückgewiesene Fälle:

1. Malergeschäft von Lenoir (S. 89).
2. Manufakturwaarengeschäft „Au bon Marché“, Aristide Boucicaut Vve., in Paris (S. 122 u. 540).
3. Buchdruckerei und Buchhandlung von Paul Dupont in Paris (S. 161).

Sodann folgende neue Fälle:

4. Möbelfabrik von Fourdinois in Paris (S. 130 u. 541).
5. Schlosserei von Paul Moutier in Paris (S. 140).
6. Suezkanalgesellschaft (S. 143 u. 543).
7. Depositen- und Kontokorrentgesellschaft in Paris (S. 161).
8. Sägenfabrik von Edouard Mongin & Cie. in Paris (S. 225).
9. Transatlantische Gesellschaft in Paris (S. 318).

Im Anschluss hieran sind noch besonders folgende bekanntere in anderen Quellen aufgeführte Fälle, welche gleichfalls wegen der Unzulänglichkeit der über sie vorhandenen Berichte sich nicht verwenden lassen, zu nennen:

1. Nederlandsche Gist- en Spiritusfabrik, Aktiengesellschaft zu Delft. (Quelle: J. C. van Marken, La question ouvrière à la fabrique Néerlandaise de levure et d'alcool, Paris 1881; auch Arbeiterfreund 1883 S. 26 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices, tome IV 1882 S. 29—46, tome VI 1884 S. 89—92.)

2. Weinberg des Herrn Mathieu Dolfus zu Chateau-Montrose. (Bulletin de la participation aux bénéfices, tome III 1881 S. 123—128; Arbeiterfreund 1882 S. 144.)

3. Landgut des Lord G. Manners bei Newmarket. (H. Fawcett, Travail et salaires, traduit par A. Raffalovich, Paris 1885, S. 63.)

4. Feuerversicherungsgesellschaft „La France" in Paris. (Fougerousse, Patrons et ouvriers de la France, Paris 1880; Bulletin de la participation aux bénéfices, tome IV 1882 S. 187 ff.)

5. A. Gaiffe, Fabrik für Messinstrumente und galvanische Vernickelung in Paris. (Bulletin de la participation aux bénéfices, tome III 1881 S. 30.)

II. Die beiden Enquêten leiden ferner an grosser Einseitigkeit, indem sie sich fast ausschliesslich auf das Zeugniss nur eines der am Arbeitsverhältniss interessirten Theile stützen. Die Folge haben wir in den oben erörterten Beispielen kennen gelernt. Wo immer soziale Gegensätze als Ursache des Scheiterns eines Falles der Gewinnbetheiligung dargestellt werden, sind die Berichte, wofern sie nicht aus anderem Material ergänzt werden können, für jede weitere wissenschaftliche Betrachtung unbrauchbar.

Demgemäss werden in den folgenden Erörterungen die nachstehenden Fälle der Böhmertschen Enquête keine weitere Berücksichtigung finden:

1. Nr. 60. Albert Niess, Werkstätte für Zimmer-, Tischler- und Brunnenarbeiten in Braunschweig.

2. Nr. 61. Baur & Nabholz, Bauunternehmer zu Seefeld bei Zürich.

3. Nr. 64. C. Keilpflug & Co., Zigarrenfabrik in Berlin.

Glücklicher Weise enthalten die beiden Enquêten indess auch Fälle, welche an den eben genannten beiden Fehlern nicht leiden.

In vielen Fällen, über die ausreichende Berichte vorliegen, spielen soziale Gegensätze gar keine Rolle.

In anderen Fällen, welche, sei es bei Böhmert, sei es in der französischen Enquête, nur ungenügend aufgeklärt sind,

war es möglich, die Lückenhaftigkeit der Angaben der einen Enquête durch die der zweiten oder durch sonstiges Material ausreichend zu ergänzen. So insbesondere im Fall Dorgé-Heuzé.

Ebenso ist es, wie gezeigt, möglich gewesen, die Einseitigkeit der Angaben in dem Falle Briggs und im Falle Fox, Head & Co. aus anderen Quellen zu beheben. Letzterer muss freilich, wie schon oben (S. 50) bemerkt, wegen unzureichender Mittheilungen über die Art des Erfolges ausser Betracht bleiben.

Es bleibt also auch nach Fortlassung alles ungenügenden und mangelhaften Materials noch genug des Brauchbaren für unsere weitere Untersuchung. Und nunmehr gilt es zunächst festzustellen, in welchen der Fälle, über die Berichte vorliegen, eine Gewinnbetheiligung wirklich besteht, in welchen nicht.

II. Die Sichtung des geprüften Materials.

In der ersten Unterabtheilung dieses ersten Theiles wurden die beiden wichtigsten Quellenwerke über Gewinnbetheiligung einer genaueren Prüfung unterzogen. Hier in der zweiten gilt es, das geprüfte Material zu sichten, d. h. es sind alle diejenigen in den Quellen enthaltenen Fälle, welche keine Beispiele der Gewinnbetheiligung der Arbeiter sind, auszuscheiden.

Vor allem ist es nöthig, diejenigen Fälle, bei denen gar kein Arbeitsverhältniss vorliegt, abzuweisen. Die Böhmertsche Enquête führt nämlich auch blosse Pachtverhältnisse unter ihren 81 Fällen von Gewinnbetheiligung der Arbeiter auf, und zwar

I. Pachtverhältnisse, in denen statt der Betheiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn eine Betheiligung von Gutseigenthümern am Pächtergewinn, d. i. der gewöhnliche Theilbau (Halbbau, Sackbau; métayage; mezzadria) vorliegt.

1. Das Landgut Pfalzhill im Kreise Bittburg, Reg.-Bez. Trier. (Böhmert Nr. 17.)

Der Besitzer, Herr Limburger, und der Pächter des Gutes theilen sich in den Rohertrag und in die Ausgaben[1]).

---

[1]) Gelegentlich dieses Falles führt Böhmert noch eine der Noth und dem Wucher entspringende Halbpartwirthschaft in der Eifelgegend auf. Dieselbe besteht darin, dass der Landmann mit dem Spekulanten, der ihm das zur Düngergewinnung nöthige Vieh leiht, sich in den Rohertrag der Wirthschaft theilt. Ob Böhmert diese auf niedriger Kulturstufe stehende Theilwirthschaft gleichfalls als Gewinnbetheiligung betrachtet oder ob er sie nur als eine Kuriosität mittheilt, ist nicht ersichtlich. Gewinnbetheiligung ist sie keineswegs, da es sich hier gar nicht um ein

2. Das Landgut Altenhof im Kreise Bittburg, Reg.-Bez. Trier. (Böhmert Nr. 18.)

Der Bruttoertrag fällt zur Hälfte an den Eigenthümer, zur Hälfte an den Pächter.

II. Pachtverhältnisse, die sich von den gewöhnlichen Pachtverträgen nur dadurch unterscheiden, dass der Gutseigenthümer sein Land statt an einen einzelnen Pächter an eine Genossenschaft von Pächtern vergiebt.

1. Die Assington Cooperative Farm zu Assington Hall bei Sudburg in der Grafschaft Suffolk in England. (Böhmert Nr. 1; H. Fawcett, Travail et salaires, traduit par Arthur Raffalovich, S. 94; Paul Leroy-Beaulieu, Le collectivisme S. 157.)

Der Gutsbesitzer Gurdon auf Assington Hall verpachtete im Jahre 1850 ein Stück Land an genossenschaftlich organisirte Arbeiter.

2. Die Genossenschaftswirthschaft zu Ralahine in der Grafschaft Clare in Irland. (Böhmert Nr. 21; S. Taylor, Profit-Sharing S. 99.)

Das Gut Ralahine war in den Jahren 1831—1833 an eine Genossenschaft von Arbeitern verpachtet.

In einer grossen Reihe anderer Fälle, in denen allerdings ein Arbeitsverhältniss in Frage kommt, liegt nicht eine Gewinnbetheiligung der Arbeiter vor, sondern ein anderes Prämien- oder Lohnsystem. Um diese Fälle mit Sicherheit bestimmen zu können, kommt es zunächst darauf an, den Begriff der Gewinnbetheiligung festzustellen.

Als Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn ist eine solche Prämiirung der Arbeiter zu bezeichnen, bei welcher die Summe, die dem einzelnen Antheilsberechtigten zu bestimmten Zeiten, d. i. gewöhnlich alljährlich, zu Theil wird, mit dem Ertrage des Geschäfts steigt oder fällt und zwar stets in demselben Maasse[1]).

Es ist danach zweierlei erforderlich: Erstens, die Summe, welche den berechtigten Arbeitern oder Angestellten alljährlich zugewiesen wird, muss einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Reingewinns — der übrigens auch nach stets gleichen

---

Arbeitsverhältniss handelt. Als Merkwürdigkeit jedoch steht sie keineswegs vereinzelt da. Im 17. Jahrh. schon kam in der Mark Brandenburg das sog. „halbe Säen" vor: ein Wucherer streckte dem unvermögenden Landwirthe das Saatkorn gegen die Hälfte des Rohertrages vor. Vgl. die revidirte Bauer- etc. Ordnung für die sieben neumärkischen Kreise und die Lande Sternberg vom 14. September 1685, durch welche der Grosse Kurfürst, um dem Wucher und der damit verbundenen Schädigung des Landmannes zu steuern, das halbe Säen zu verbieten bezw. einzuschränken suchte. Mylius, Corpus Constit. March. Bd. V Th. III S. 206.

[1]) Vgl. auch Lavollée in der Revue des 2 mondes vom 15. Febr. 1884 S. 800: „La participation aux bénéfices — une rémunération qui..... varie chaque année selon les résultats de l'inventaire."

bestimmten Grundsätzen zu ermitteln ist — darstellen, und zweitens, diese Summe muss nach feststehenden Prinzipien unter die einzelnen Berechtigten vertheilt werden.

In der Regel findet sich bei den Fällen der Gewinnbetheiligung die erstere Bedingung in der Weise verwirklicht, dass der Gewinnantheil der sämmtlichen Arbeiter einen in konstanten Zahlen fixirten Prozentsatz des Reingewinns bildet. In einigen Fällen ist indess dieser Prozentsatz kein ein für allemal in festen Ziffern gegebener, sondern bemisst sich nach dem Verhältniss sämmtlicher an die Arbeiter während des jeweiligen Rechnungsjahres gezahlten Löhne zu dem Geschäftskapital. Dann freilich ist der Prozentsatz je nach der Höhe der Löhne und des Geschäftskapitals variabel, aber er ist immer ein objektiv feststehender.

Die zweite Bedingung wird gewöhnlich derart erfüllt, dass der sich so nach festen Regeln ergebende Bonus unter die einzelnen Antheilsberechtigten nach Maassgabe ihrer im Laufe des Jahres verdienten Löhne oder nach Maassgabe ihrer Dienstjahre und ihrer Jahreslöhne vertheilt wird [1]).

Ausser dieser strengen Form der Gewinnbetheiligung lässt sich auch noch eine andere Prämienmethode als Gewinnbetheiligung bezeichnen. Es kommt nämlich vor, dass der Gewinnantheil, der den berechtigten Arbeitern zufliesst, zwar gleichfalls einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Reingewinnes darstellt, derselbe aber der Arbeiterschaft als einem Ganzen zukommt, während der Genuss, welchen der einzelne berechtigte Arbeiter davon hat, genau geregelt ist.

Hierunter fallen einmal alle diejenigen Fälle, in denen der Geschäftsinhaber alljährlich gewisse Prozente des Reingewinns für die Gründung, Erhaltung oder Erweiterung allgemeiner Wohlfahrtseinrichtungen, wie Bibliotheken, Lesezimmer, Badeeinrichtungen, Fach- und Fortbildungsschulen, Kinderkrippen u. dergl., verwendet, deren Benutzung seitens der Arbeiter gewissen Reglements unterliegt. Insbesondere gehören aber hierher die Fälle, in welchen die den Arbeitern bestimmte objektiv feststehende Gewinnquote zur Erhaltung, Unterstützung oder Förderung gewisser Kassen dient und wobei der Vortheil, welchen der einzelne Arbeiter davon hat, sowohl überhaupt als auch seinem Umfange nach an den Eintritt gewisser äusserlich erkennbarer Bedingungen geknüpft, nicht aber jedesmal von dem subjektiven Ermessen des Arbeitgebers abhängig ist. Unter diesen Kassen sind ganz besonders zu nennen Pensions- oder Versorgungskassen und Kranken-

[1]) Eine andere Art der Vertheilung findet sich in der Eisengiesserei und Maschinenfabrik von Windhoff, Deeters & Co. zu Lingen an der Ems. (Böhmert Nr. 28.)

kassen, aber auch Sparkassen, Unterstützungskassen, Vorschusskassen.

Die erstgenannte Art von Gewinnbetheiligung, bei welcher der Gewinnantheil unter die einzelnen Arbeiter nach bestimmten Normen vertheilt wird, könnte man „Individualgewinnbetheiligung" nennen. Die zweite, bei welcher die Gewinnquote der Arbeiterschaft als einem Ganzen zu gute kommt, lässt sich als „Kollektivgewinnbetheiligung" bezeichnen.

Hiernach kann man zusammenfassend sagen: das Charakteristische der Gewinnbetheiligung besteht darin, dass die den Arbeitern alljährlich zufallende Prämie einen objektiv feststehenden Prozentsatz des Geschäftsgewinns bildet und dass eine feststehende Vertheilung oder Verwendung den einzelnen Arbeitern gewährleistet ist. Negativ würde dies heissen: dasjenige Prämiensystem ist keine Gewinnbetheiligung, bei welchem das subjektive Ermessen des Arbeitgebers auf irgend eine Weise einen Einfluss auf die Normirung des Gewinnantheils oder seine Vertheilung bezw. Verwendung für die einzelnen Arbeiter hat.

Auf Grund dieser Begriffsbestimmung ist einer ganzen Reihe der in unseren Quellen in Folge einer höchst unscharfen Auffassung oder Ausdrucksweise als Gewinnbetheiligung aufgezählten Fälle die Eigenschaft einer solchen abzuerkennen. Dieselben sind daher von vornherein für unsere spätere Untersuchung abzuweisen. Es sind das die folgenden Fälle, welche sich etwa in nachstehenden Gruppen aufführen lassen:

I. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo die Summe, welche den Arbeitern nach Rechnungsabschluss zu Theil wird, nicht einen feststehenden Prozentsatz des Geschäftsgewinns bildet, sondern lediglich durch das subjektive Ermessen des Geschäftsleiters normirt wird, einerlei ob die Vertheilung derselben unter die einzelnen Arbeiter sich nach festen Regeln oder nach Gutdünken vollzieht.

In diese Rubrik sind zu zählen:

1. Die Telegraphenwerkstätte zu Neuenburg in der Schweiz. (Böhmert Nr. 30.)

   Alljährlich wird „eine gewisse, im Verhältniss zum Gewinn des Geschäfts stehende Summe" für die drei Jahre lang in der Werkstätte beschäftigten Personen ausgesetzt. Dass die Summe sich ungefähr nach dem Jahresertrage richtet, ist selbstverständlich; feststehend scheint aber das Verhältniss nicht zu sein. — Ueberdies sind die Angaben so mangelhaft, dass man sich keinen Begriff von der Organisation des Geschäfts und dieser Gratifikationseinrichtung und noch weniger von dem Erfolg letzterer machen kann.
2. Die Werkzeugfabrik von Reishauer & Bluntschli in Zürich. (Böhmert Nr. 31.)

Die Fabrik sicherte im Jahre 1872 auf Grund eines Vertrages ihren älteren Arbeitern eine „Betheiligung am Reingewinn“ zu. Wie viel Prozente des Reingewinns den Arbeitern zufallen, ist nicht angegeben. Es heisst vielmehr nur, die Zuwendung habe „einen ganz freiwilligen Charakter“. Danach scheint es sich lediglich um Dienstprämien zu handeln, die in keinem festen Verhältniss zum Reingewinn stehen.

3. Die Seifenfabrik von Friedrich Steinfels in Zürich. (Böhmert Nr. 39.)

Ob ein fester Prozentsatz des Gewinns unter die Arbeiter vertheilt wird, ist nicht angegeben. Indess selbst wenn derselbe bestimmt wäre, so wäre das Prinzip der Gewinnbetheiligung schon dadurch durchbrochen, dass die Art der Vertheilung dieser Summe ganz in dem Belieben des Herrn Steinfels steht. Allem Anscheine nach handelt es sich hier um blosse Neujahrsgratifikationen, deren Höhe ganz und gar von dem Gutdünken des Arbeitgebers abhängt.

4. Die Wachskerzenfabrik des Kaufmanns Protopopow bei Moskau. (Böhmert Nr. 40.)

Der Besitzer vertheilt alljährlich „eine dem Geschäftsertrage entsprechende Summe“ unter die Arbeiter „ganz nach seinem Belieben“. In welchem Maasse diese Summe dem Geschäftsertrage entspricht, erfährt man nicht. Dass der Besitzer weniger schenkt, wenn er weniger einnimmt, ist selbstverständlich. Es handelt sich hier augenscheinlich nur um ganz beliebige Zuwendungen, keineswegs aber um Gewinnbetheiligung.

5. Die Kammgarnspinnerei von Chessex & Hössly in Schaffhausen. (Böhmert Nr. 44.)

Allerdings heisst es, die Firma lege alljährlich einen festen Prozentantheil des Gewinns zum Besten ihrer Arbeiter zurück. Trotzdem handelt es sich in Wahrheit hier nicht um Gewinnbetheiligung. Denn dieser Prozentantheil wird nicht unter die Arbeiter des betreffenden Jahres vertheilt, sondern nach dem Ermessen der Firma wird in guten Jahren ein Gewisses reservirt, um in schlechteren Perioden die Leute nicht völlig leer ausgehen zu lassen. Damit wird das Prinzip der Gewinnbetheiligung total negirt und das fragliche Lohnsystem erscheint als blosses Lohnzuschusssystem.

6. Die Bleicherei, Färberei, Baumwollen- und Wollendruckerei von Schäffer, Lalance & Co. in Lutterbach bei Mülhausen im Elsass. (Böhmert Nr. 48.)

Gewissen Arbeitern wird „ein gewisser Theil“ des Reingewinns zugewiesen. Die Nachrichten über diesen Fall sind nicht klar; soweit sie aber gehen, führen sie nothwendig zu dem Schluss, dass hier keine Gewinnbetheiligung,

sondern eine Vertheilung von beliebigen Summen vorliegt. Heisst es doch S. 190: „Die jedes Jahr baar zu bezahlende Summe bleibt ungefähr gleich; grosse Differenzen würden wohl ein Uebelstand sein."

7. Die Thodesche Papierfabrik, Aktiengesellschaft zu Hainsberg bei Dresden. (Böhmert Nr. 51.)

Hier besteht Gewinnbetheiligung nur für gewisse technische Beamten. Die übrigen von Böhmert hier aufgeführten Prämiensysteme, wie die Gratifikationen von 50—500 Mark und die Produktionsprämien für andere Angestellte, sind keine Gewinnbetheiligung. Da Angaben über die Wirkungen der Einrichtungen gänzlich fehlen, so kann, wie schon in der ersten Unterabtheilung (S. 50) angedeutet, auch nicht die Gewinnbetheiligung jener wenigen Beamten für unsere weitere Untersuchung in Betracht kommen.

8. Die Papierfabrik zu Schlöglmühl in Nieder-Oesterreich, Aktiengesellschaft. (Böhmert Nr. 52.)

Der Verwaltungsrath „bestimmt alljährlich je nach der Höhe der Bilanz aus den Erträgen der Fabrik einen Betrag, der an die Angestellten und solche Arbeiter, die einen Einfluss auf die Produktion haben, als Tantième vertheilt wird". Diese sog. Tantième hängt also lediglich von dem Belieben des Verwaltungsrathes ab; sie ist daher eine blosse Gratifikation.

9. Die Kartonnagefabrik von Georg Adler in Buchholz, Königreich Sachsen. (Böhmert Nr. 53.)

„Der Besitzer gewährt seinen Leuten alljährlich eine je nach den Ergebnissen der jährlichen Geschäftsinventur bemessene Summe." Hiernach scheint es sich nur um ein Gratifikationssystem zu handeln. Es geht aus dem Bericht nur hervor, dass der Geschäftsinhaber Prämien selbstverständlich nur dann vertheilt, wenn er einen Gewinn gemacht hat.

10. Die Lederfabrik von Heinrich Reymond in Morges, Kanton Waadt. (Böhmert Nr. 56.)

Der Geschäftseigenthümer vertheilt eine beliebige Summe des Reingewinns an die Arbeiter, welche zwei Jahre im Dienste der Fabrik sind, nach Gutdünken.

11. Die Holzhandlung von Adolf Kröber in München, verbunden mit Dampfsägen-Etablissements in der Oberpfalz und Galizien. (Böhmert Nr. 58.)

Von Gewinnbetheiligung ist hier gar keine Rede. Herr Kröber vertheilte eine Zeit lang am Jahresschluss an die Arbeiter der verschiedenen Kategorien Geschenke von verschiedenem Betrage, die zusammen durchschnittlich 20 bis 30 Prozent des Nettoertrages ausmachten. Ueber Erfolg zudem gar keine Angabe.

12. Wechselagentur von Louis Roland Goesselin in Paris. (Böhmert Nr. 79.)

Ob die unter die 30 Angestellten des Geschäfts alljährlich zu vertheilende Summe einen feststehenden Prozentsatz des Reingewinns bildet, ist nicht gesagt. Nach Fougerousse, Patrons et ouvriers de Paris S. 82, ist dies nicht der Fall. Ebenso Bulletin de la participation aux bénéfices 1885: tabelle synoptique des établissements qui pratiquent la participation.

13. Hanappier & Cie., Weingeschäft in Bordeaux. (Böhmert Nr. 80.)

Die unter die berechtigten Arbeiter alljährlich zu vertheilende Quote des Gewinns scheint lediglich von dem jedesmaligen Ermessen des Geschäftsinhabers abzuhängen. Wenigstens heisst es in dem diesbezüglichen Reglement der Firma: „Bei jedem Rechnungsabschluss werden die Herren Hanappier & Cie. im Verhältniss zum erzielten Gewinn eine Summe aussetzen, welche . . . .“

14. Die Manufakturwaaren-Handlung „Au Bon Marché“, Aristide Boucicaut Vve. in Paris. (Böhmert Nr. 81; Enquête Bd. II S. 122 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 1—30.)

Die als Gewinnbetheiligung aufgeführte Dotirung der Versorgungskasse der Firma Au Bon Marché ist keine Gewinnbetheiligung. Dieselbe erfolgt nämlich durch die Vorwegnahme einer Summe vom Jahresgewinn des Hauses, deren Höhe die Firma beim Rechnungsabschluss nach den Ergebnissen der Inventur bestimmt: Böhmert Bd. II S. 339; Enquête Bd. II S. 124. — Gewinnbetheiligung ist dagegen die ferner bei dieser Firma bestehende Tantièmelöhnung des verkaufenden, beaufsichtigenden und verwaltenden Personals. Hierüber sind aber, wie bereits oben (S. 51) bemerkt, die Berichte zu geringfügig, um im zweiten Theil unserer Untersuchung Berücksichtigung finden zu können.

15. Hochöfen und Schiffsbauwerkstätten der Société anonyme de Mazières (Direktor: Marquis de Vogüé). (Enquête Bd. II S. 101 ff.)

Die Gesellschaft setzt alljährlich nach freiem Ermessen eine Summe für ihre Arbeiter zu Versorgungszwecken aus. Also keine Gewinnbetheiligung!

16. Maschinenfabrik der Gebr. Caillard in Havre. (Enquête Bd. II S. 279; Arbeiterfreund von 1882 S. 141; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 113—122.)

Alljährlich nimmt die Firma vom Reingewinn eine Summe nach Belieben — gewöhnlich 5 Prozent der gesammten Ausgaben für Löhne — vorweg und vertheilt dieselbe unter ihre Arbeiter nach Maassgabe der Jahreslöhne derselben. Es handelt sich hier also nur um Lohnzuschüsse.

17. Eisengiesserei von Piat in Paris. (Enquête Bd. II S. 64 und 522; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 94 f., 1882 S. 73 ff.)

Herr Piat bestimmt alljährlich nach Gutdünken eine Summe vom Reingewinn für die Arbeiter und vertheilt dieselbe unter die einzelnen nach festen Prinzipien. Also blosses Gratifikationssystem.

18. Kattunfabrik von Besselièvre zu Maromme. (Enquête Bd. II S. 189; Bulletin de la participation aux bénéfices 1885: tabelle synoptique des établissements qui pratiquent la participation etc.)

Der Chef enthebt alljährlich nach dem Resultate der Inventur einen beliebigen Betrag vom Reingewinn und vertheilt denselben unter die einzelnen berechtigten Arbeiter nach Maassgabe ihrer Löhne.

19. Baumwollspinnerei zu Oissel bei Rouen, Departement Unter-Seine. (Enquête Bd. II S. 305—315. 561 f.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1882 S. 53.)

Unbestimmte Gratifikationen werden alljährlich einer Arbeiterversorgungskasse überwiesen.

II. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo zwar der Prozentsatz des Reingewinns, der unter die Arbeiter vertheilt werden soll, feststeht, wo aber die Art der Vertheilung dieser Summe sich nicht nach festen Regeln vollzieht, sondern bei der Vertheilung derselben allein das subjektive Ermessen des Geschäftsleiters entscheidet. Durch die willkürliche Vertheilung nämlich wird das Prinzip der Gewinnbetheiligung völlig durchbrochen. Es handelt sich somit hier um ein blosses Gratifikationssystem mit der Eigenthümlichkeit, dass der Gesammtbetrag der Gratifikationen von der Höhe des Geschäftsgewinnes bedingt ist.

Hierunter fällt:

Die ehemalige Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft. (Böhmert Nr. 72.)

In den Jahren 1870—1873 inkl. vertheilte die Direktion einen fixen Prozentsatz des Reinertrages unter ihre Angestellten nach jeweiligem Ermessen. Nach der 1874 erfolgten Neuregulirung der Diensteinkommen wurden nur noch generelle Beträge als Gratifikationen unter die Arbeiter vertheilt. Ueber den Erfolg weder der einen noch der anderen Gratifikationsmethode finden sich Angaben.

III. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo blosse Vertheilung von feststehenden Gratifikationen, ohne Rücksicht auf den Reingewinn, stattfindet.

In diese Kategorie fallen:

1. Die Kokosnussölmühle von James Samuelson in Liverpool. (Böhmert Nr. 12.)

Den Arbeitern wurden bei gutem Verhalten alljährlich Lohnzuschüsse im Betrage von 10 Prozent des in dem betreffenden Jahre verdienten Lohnes gutgeschrieben.

2. Die mechanische Baumwollspinnerei und -weberei in Kaufbeuren, Königreich Bayern. (Böhmert Nr. 45.)

Die Arbeiter bekommen Lohnzuschüsse von 10 Prozent, die alle 14 Tage als sog. „Theuerungszulage" vertheilt werden.

3. Die Baumwollspinnerei von Gebr. Keller in Fischenthal, Kanton Zürich. (Böhmert Nr. 47.)

Alljährlich wurde die gleiche Summe von 1200 Thalern unter die Arbeiter vertheilt.

4. Die Zigarrenfabrik Rülzheim von L. Moekel & Kollmar in Rülzheim bei Germersheim. (Böhmert Nr. 65.)

Den Arbeitern wurden während dreier Jahre regelmässige Lohnzuschläge von 5 Prozent gewährt; die Auszahlung derselben erfolgte am Ende jedes Jahres.

5. Die Paris-Orleans-Eisenbahngesellschaft. (Böhmert Nr. 74; Enquête Bd. II S. 152 ff.; Bulletin de la participation aux bénéfices 1881 S. 181—208.)

Die alljährlich den Arbeitern zufallende Gratifikation steht zwar in einem festen Verhältniss zum rechnungsmässigen konstanten Ertrage des Unternehmens, nicht aber zum thatsächlichen. Sie richtet sich nämlich nach der Dividende der Aktionäre der Gesellschaft und diese ist in Folge besonderer Konventionen der Gesellschaft mit dem Staate auf jährlich 56 Fr. unveränderlich festgesetzt. Demgemäss ist auch der sich nach der Aktiendividende bemessende Gewinnantheil der Arbeiter zu einem feststehenden geworden. Die Arbeiter haben daher, wie auch der Direktor der Gesellschaft vor der französischen ausserparlamentarischen Kommission erklärt (S. 158), kein Interesse daran, ob die Gesellschaft grössere oder geringere Gewinne macht.

IV. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo nicht die Arbeiter als solche am Geschäftsgewinn Betheiligung finden, sondern den Arbeitern nur gestattet wird, ebenso wie das Publikum — event. unter Erleichterung der Einzahlung der Beträge in Raten — Aktien des Geschäfts zu erwerben.

In diese Klasse gehören:

1. Die Teppichfabrik von John Crossley & Sons, Limited, in Halifax. (Böhmert Nr. 7; H. Fawcett, Travail et salaires S. 61.)

Die Firma gewährt ihren Arbeitern auf Wunsch ein Darlehn von 10 £ behufs Ankauf einer Aktie. Dabei gehen die Arbeiter die Verpflichtung ein, mit Hilfe der ihnen zufallenden Dividende das Darlehen zu 5 Prozent zu verzinsen und zu amortisiren.

2. Die Dampfsägerei von Ströman & Larson in Gothenburg. (Böhmert Nr. 9.)

Die Chefs der Fabrik bestimmen, ob ein Arbeiter würdig ist, Aktien zu erhalten oder nicht. Ist aber einmal einem Arbeiter das Recht gewährt, Aktien zu erwerben, so kann er beliebig viele Aktien in seinen Besitz bringen.

V. Gewinnbetheiligung liegt nicht vor, wo es sich blos um eine Durchführung des Stücklohnsystems handelt.

Dieser Rubrik sind zuzutheilen:

1. Hofbaurath G. H. Demmler in Schwerin. (Böhmert Nr. 59.)

Herr Demmler machte einen sehr interessanten und wie es scheint, recht gelungenen Versuch mit dem Gruppenakkord im Baugewerbe, ähnlich der Anwendung dieses Systems, welche nach Brentano, Arbeitergilden Bd. II S. 76—79, im londoner Schiffbau herrscht, und derjenigen, welche, wie Böhmert im 3. Hauptabschnitt seines speziellen Theils berichtet, im freiburger Berg- und Hüttenwesen wie in den Schieferbrüchen des nördlichen Wales üblich ist.

2. Eidgenössische Post- und Telegraphenverwaltung. (Böhmert Nr. 75.)

Die unteren schweizer Post- und Telegraphenbeamten sind keineswegs, wie Böhmert meint, am Gewinn der betr. Verwaltungen betheiligt. Vielmehr handelt es sich bei ihnen nur um eine mit Erfolg gekrönte Anwendung des Stücklohnsystems. — Wohl aber sind die höheren Beamten der eidgenössischen Postverwaltung eine Zeitlang am Gewinn derselben betheiligt gewesen. Dieser Versuch wird im 2. Theile Berücksichtigung finden.

In beiden Fällen ist die Bezeichnung „Gewinnbetheiligung" zu verwerfen, wenn anders nicht alles, was nicht Zeitlöhnung ist, als Gewinnbetheiligung bezeichnet werden soll. Böhmert bedient sich, indem er hier von „Betheiligung am Bruttoertrage" spricht[1]), einer allerdings nur allzu häufigen unscharfen Ausdrucksweise. Allein wem wird es einfallen, zu sagen, der Gutsherr, welcher von einem Arbeiter eine Wiese im Akkord (morgenweise) mähen lässt, betheilige denselben am Bruttogewinn seiner landwirthschaftlichen Unternehmung. Will man die Stücklöhnung als eine Betheiligung am Bruttoertrage bezeichnen, so liesse sich mit demselben Rechte sagen, der Maschinenfabrikant, der mit einem Kohlenhändler einen Vertrag abgeschlossen hat, wonach er demselben für den Zentner Kohlen x Pfennige zu zahlen verspricht, lasse den Kohlenhändler am Bruttoertrage seiner Maschinenproduktion theilnehmen. In allen diesen Fällen wird, statt wie bei der Zeitlöhnung die für die Herstellung einer Waare zu ver-

[1]) Vgl. z. B. Bd. II S. 292.

wendende Zeit, die zu liefernde Waare selbst bei Berechnung des Lohnes in Anschlag gebracht. Oder mit andern Worten, es wird nicht für eine annähernd feststehende, sondern für eine genau bestimmte Menge von Waaren ein Preis verabredet und gezahlt. Dies ist ebenso wenig Betheiligung am Bruttoertrag, wie wenn ein Fabrikant den Kammerjäger, der aus seinem Waarenschuppen die Ratten vertreiben soll und pro Stück der getödteten Ratten einen vereinbarten Preis erhält, am Bruttoertrage seiner Fabrik betheiligt. —

Endlich sind ausserhalb der vorgeführten fünf Gruppen vor unserer weiteren Untersuchung auszuscheiden:

1. Die Schiffswerfte von Célestin Martin zu Verviers in Belgien. (Böhmert Nr. 62.)
   Die Gewinnbetheiligung blieb nur Projekt.
2. Die Zentralvolkskasse zu Paris. (Enquête Bd. II S. 161.)
   Hier besteht gar keine Gewinnbetheiligung oder verwandte Löhnungsmethode, sondern es ist nur die Einführung einer Gewinnbetheiligung nach Verlauf einiger Jahre in Aussicht genommen, wie man am Schluss der langathmigen Auseinandersetzungen des Herrn Donon, des Präsidenten des Verwaltungsraths dieser Gesellschaft, zu nicht gelindem Erstaunen erfährt. —

Es ergiebt sich: 35 der in den Quellen aufgeführten Fälle können für unsere weitere Untersuchung nicht in Betracht kommen, weil bei ihnen gar keine Gewinnbetheiligung besteht. Ebenso sind, wie aus der ersten Unterabtheilung dieses Theils hervorgeht, 38 fernere Fälle fortzulassen, da die Angaben bezüglich derselben ungenügend bezw. unbrauchbar sind.

Es bleiben somit 27 Fälle für unsere weitere Untersuchung übrig. An der Hand derselben gilt es nunmehr, die praktische Anwendbarkeit der Gewinnbetheiligung festzustellen. Wir gehen damit zum zweiten Theile unserer Untersuchung über.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.